

Die exklusivste Form der Verwandtenehe

Horst Südkamp

Wo immer der Inzest eine entweder geächtete oder verbotene Form der sexuellen Objektwahl darstellt, sind seine Sexualpartner in der Regel auch keine Alternative der Gattenwahl. Die inzestuöse Form der sexuellen Objektwahl negiert unter regulären Bedingungen die gegebene Struktur der Identifizierung mit der Primärgruppe, während unter speziellen Bedingungen eine Geschwister- oder Vater-Tochter-Ehe eine besondere Form der Verwandtenehe darstellt, die als Verbindung mit sekundären oder klassifikatorischen Verwandten eine Institution repräsentiert, welche durchaus nicht selten ist. An ihrer, wenn auch kritischen, aber institutionalisierten Erscheinung erinnert besonders der Begriff des Tabu in Polynesien: Tabu bedeutet in der Tonga-Sprache das, was man für besondere Zwecke, z.B. für eine Consecration absondert oder reserviert und diesem Zwecke allein vorbehält, d.h. seinen Gebrauch einem Priester, König oder Häuptling vorbehält oder es der Gottheit ganz allein weiht. Tabu ist also etwas, das im profanen Alltag der Mehrzahl der Leute verboten ist, als Verhalten eben ein im profanen Alltag verbotenes Verhalten. Im polynesischen Raum gilt dieser Begriff auch im Hinblick auf den Inzest, denn er ist hier nicht nur den Königen und Häuptlingen, sondern einer ganzen Kaste als Privileg vorbehalten. Dieser Begriff weist uns auf eine soziale und rechtlich sanktionierte Option für dieses sonst allgemein verbotene Verhalten hin. D.h. der Inzest ist unter Umständen auch als eine ehelich sanktionierte Objektwahl möglich. Damit eine soziale und politische Option ehelich sanktionierter inzestuöser Objektwahl auch psychologisch eine Realisierungschance hat, muß auf den Prozeß der Identifizierung in der Primärgruppe ein entsprechender Einfluß genommen werden, so zwar, daß zwischen den ausgesuchten verwandten Gatten, die Identifizierung (=Objektverzicht) nicht stattfindet. Ethologie und Psychologie haben die Bedingungen dargestellt, unter denen die Identifizierung zwischen Verwandten oder Personen, die ursprünglich einer Primärgruppe angehören, ausbleiben kann.

Die Geschwister- oder Vater-Tochter-Ehe ist also auch mit der Hypothese der natürlichen Inzesthemmung vereinbar, und zwar im Kontext einer entsprechenden Struktur der Identifizierung in der Primärgruppe, welche in sich so differenziert ist, daß die speziell ausgesuchten Gatten als Mitglieder verschiedener Gruppen der Sozialisation erscheinen (z.B. Hemmung präödipaler Sexualität in der Primärgruppe oder zeitweise Isolierung oder Trennung, respektive Differenzierung durch Zuschreibung zu anderen Gruppen), also wenigstens phasenweise nicht denselben Primär- oder Sozialisationsgruppen angehören.

Aus der Perspektive des Inzestverbots gibt es also hinsichtlich seiner Objektselektion, kein Problem, den Kreis enger oder weiter zu definieren. Das Problem stellt sich hier vielmehr im Zusammenhang der Annahme der natürlichen Inzesthemmung, welche dazu führen kann, daß einer rechtlich freigegebenen Objekt-

wahl mit Widerwille begegnet wird, ein Problem, das Wolf auch in China (*sim-pua*-Brauch in Taiwan) beobachtet hat.¹

Im juristischen Geltungshorizont des Inzestverbots, kann man die in der Literatur notorisch zitierten Ehen unter primären Verwandten also nicht als Ausnahmen des Inzestverbots ansprechen. Inzest und Ehe schließen sich per definitionem aus, so daß eine Geschwister- oder eine Vater-Tochter-Ehe grundsätzlich keine „Inzest-Ehe“ sein kann, zumindest dann, wenn man unter der Ehe ein anerkanntes, öffentlich sanktioniertes Vertragsverhältnis begreift. Ist ein Eheverhältnis, ganz gleich wie nahe verwandt die Gatten sind, als Eheverhältnis anerkannt, dann schließt eben diese Anerkennung den Tatbestand des Inzest aus. Das Exogamiegebot kann durchaus auch die engsten Blutsverwandten einschließen und dafür familienfremde, sippenfremde oder dynastisch fremde Personenkreise ausschließen, d.h. engste Verwandte unter das Gebot der Endogamierregel stellen. Der Schritt von der obligatorischen Parallelbasenheirat zur echten Geschwisterehe ist klein, nicht weil die diversen Verwandtschaftsterminologien (z.B. die Irokesen-, Crow-Omaha-oder drawidischen Terminologien) die Parallebase terminologisch nicht von der Schwester unterscheiden, sondern weil unter Wahrung dieses Prinzips der Gattenwahl die Schwester funktional ein Äquivalent (Status, Rolle) darstellt, daß der Funktion der als Gattin bevorzugten Parallelbase entspricht. Wenn man also das Inzestverbot als Rechtsregel von der Inzesthemmung als Primärgruppenprägung unterscheidet und sich nur auf das Inzestverbot als Rechtsnorm bezieht, dann läßt sich die Norm, welche den biologisch Nicht-Verwandten ebenso wie den Abstammungsfremden von dem sexuellen Verkehr und dann weiter von der Heirat ausschließt und dafür die Heirat auf die primären Verwandten beschränkt, durchaus auch als ein Beispiel für die weitverbreitete Praxis der Verwandtenheirat begreifen, zugegebenermaßen als ein besonderes Beispiel, zumindest was die Selektion der bevorzugten Gatten angeht.

Der Personenkreis, den das Inzestverbot ausgrenzt, im Unterschied zur Selektion der Prägung (Inzesthemmung), die auf Identifizierung beruht, wird grundsätzlich durch den Gesichtspunkt der Allianz oder des politischen Vertrages bestimmt, der mit der Vertragsabsicht der beteiligten Abstammungsgruppen, mit ihrer Funktion als Allianzpartner oder der Träger von Rechtsfolgen der korporativen Zuschreibung von Verwandtschaft korrespondiert.

Damit stellt sich die Frage nach einem Gesichtspunkt, der eine Ehe auch unter primären Verwandten opportun erscheinen läßt. Unter welchen Bedingungen kann oder besser soll eine echte Abstammungsgruppe mit sich selbst einen Allianzvertrag eingehen und sich dafür so aufteilen, daß beide Teile sich nun als Allianzpartner gegenüberstehen? Unter welchen Bedingungen erscheint es für einen einst einheitlich geschlossenen Deszendenzverband sinnvoll, sich so aufzuteilen, daß er sich nach der Teilung als zwei Vertragsparteien gegenübersteht? Nimmt

¹ Siehe: A. Wolf, Childhood association and sexual attraction, *American Anthropologist*, 72, 1970, 503-515

man den Begriff der Abstammungsgruppe weit genug, so daß er auch die nominellen Verwandten, ja den endogamen Kreis insgesamt, einschließt (Beispiel Clan- oder Stammesendogamie), dann stellt sich funktional das gleiche Problem unter den Bedingungen der vorgeschriebenen oder vorgezogenen Kreuzbasen-Ehe. Auch unter diesem Gesichtspunkt stellen also die bevorzugten Ehen mit sekundären Verwandten oder klassifikatorischen Äquivalenten wiederum nur einen Sonderfall dar, der auch die sexuelle Objektwahl betrifft, nämlich den ihrer politisch opportunen Reduktion, und damit eine Funktion jener weitverbreiten politischen Institution der Präferenzheirat, welche durch entsprechende Inzestverbote sekundiert werden muß. Denn in demselben Moment, indem die echte Abstammungsgruppe sich vertraglich auf sich selbst bezieht, teilt sie sich als der elementare Kreis primärer Solidarität selbst in zwei Kreise, welche ab jetzt jeder für sich jenen Status erhalten, welcher zuvor exklusiv der ungeteilten Abstammungsgruppe zukam, nämlich die für ihre Mitglieder primäre Solidargemeinschaft zu sein. Wegen ihrer exklusiven Beziehung als gegenseitige Frauengeber erscheint jetzt die einst primär-solidarische Abstammungsgemeinschaft als in sich differenzierter endogamer Kreis, der sich seinerseits solidarisch neu, nun allerdings in politischer Form, abschließt gegen alle anderen Gruppen. Sein Abschluß gegenüber allen anderen Gruppen ist also nur um diesen Preis der Selbstdifferenzierung in einen exklusiven Innen- und Außenverband möglich, solange die Institution der Heirat als der politische Operator der Allianz gilt. Die biologische Konsequenz ist die Steigerung des Inzuchtskoeffizienten ihrer Exogamieregeln.

Der Außenverband ist hier dann der endogame Kreis jener in ihm differenzierten Innenverbände, die gegenseitig exogam sind.

Wenn aus der Verwandtschaft keine Rechtsfolgen des öffentlichen Rechts abzuleiten sind, Verwandtschaft also ein Verhältnis des Privatrechts darstellt, verliert die Problemstellung ihren Sinn, da sie ja auf die Verwandtschaftsallianz durch Heirat und die mit ihr verbundenen Rechtsfolgen bezogen ist. Die Heirat ohne politische Funktion macht aus der Präferenz oder Vorschrift der Gatten eine unzumutbare Willkür. Die Aufhebung der exklusiven Solidarität der primären verwandtschaftlichen Sozialisationsgruppe der Familie oder der Lokalgruppe kann nur in der Perspektive öffentlicher Rechtsfolgen jenen Sinn haben, der die sozialen Nachteile, die damit üblich verbunden sind, allianzpolitisch ausgleicht.

Geht man einmal rein theoretisch von der Verbindlichkeit der Geschwisterehe oder der Regel der Parallelbasenheirat aus, dann entdeckt man die Konsequenz der maximalen Ausdehnung des Inzestkreises in Korrelation zur größt möglichen Reduktion der Gattenwahl, deren Selektionsprinzip soziologisch sprechend wird, und zwar als Prinzip maximaler Exklusivität der Reproduktion einer Gruppe, nach dessen Opportunität man nur zu suchen braucht.

Eine derartig extreme Reduktion der Gattenwahl auf primäre Verwandte, d.h. ein derartig exaltes Heiratsge- und -verbot, das alle anderen von der Gattenwahl

ausschließt, könnte nur durch die Aufstellung flankierender Inzestverbote einigermaßen abgesichert werden, deren Zweck die Ablenkung der Objektwahl auf die politisch opportunen Alternativen beinhalten würde, ohne daß ein Abweichen der sexuellen Orientierung von diesen Zielen wirklich anders als durch Trennung abzuwehren wäre.

Diese extreme Verschiebung der Grenze nach innen für den Personenkreis, der unter das Inzestverbot fällt, und zwar als Reaktion auf die Reduktion der Alternativen der Gattenwahl auf den eigenen Filialverband, läßt sich sehr wohl durch entsprechende Veränderungen üblicher Allianzbeziehungen begreifen, z.B. hervorgebracht durch die Auflösung eines Connubiums, etwa nach einer Trennung von der traditionellen Frauengebergruppe oder nach deren Ausschaltung, so daß unter der zusätzlichen Bedingung einer Schrumpfung der betroffenen Abstammungslinie auf eine dynastische Großfamilie, deren Reproduktion politisch an die Aufrechterhaltung einer ethnischen- oder einer Kastenendogamie gebunden ist, die Exklusivität ihrer Solidarität nur noch durch die Heirat innerhalb ihrer unmittelbaren Linie aufrechterhalten werden kann, da jeder Rückgriff auf externe Heiratspartner einerseits das Prinzip der ethnischen- oder Kastenendogamie und andererseits das Prinzip der Exklusivität der dynastischen Solidarität oder jener des dynastischen Filial- und Deszendenzverbandes durchbrechen-, d.h. den politischen Status der dynastischen Abstammungsgruppe aufweichen und dann aufheben würde.

Geschwisterehen *"werden von den Autoren des Altertums in Kleinasien und Ägypten erwähnt; sie sollen auch auf **Java, Bali** und in **Polynesien** vorgekommen sein, und in Amerika waren sie in den alten Reichen von Kolumbien bis Peru bekannt."*² Eduard Westermarck weiß in seiner "Geschichte der menschlichen Ehe" noch einige Beispiele mehr anzuführen: *"In einem Gesange der Rig-Veda unterstützt Jami die Ehe zwischen Bruder und Schwester, während die Gegenerschaft von Jama vertreten wird. Buddhistische Legenden erwähnen verschiedene Fälle solcher Verbindungen... Verbindungen mit Schwestern- in den meisten Fällen vermutlich mit Halbschwestern- kommen in den königlichen Familien von **Baghirmi, Siam, Birma, Ceylon** und **Polynesien** vor. Auf den **Sandwich-Inseln** heiraten die Brüder und Schwestern der herrschenden Familie untereinander, doch war dieser blutschänderische Verkehr in anderen Fällen den Sitten, Gewohnheiten und Gefühlen des Volkes entgegengesetzt. Und in **Ibiona** auf Madagaskar, wo die Könige zuweilen mit ihren Schwestern vereint wurden, ging derartigen Ehen eine Zeremonie voraus."*³ Wo immer der Hinweis auftaucht, daß die Reduktion der Objektwahl auf einen Teil der primären Verwandtschaft nur einem privilegierten Kreis der Bevölkerung vorbehalten war, haben wir es also auch mit einem ähnlichen Selektionssystem zu tun, für das in Polynesien der Begriff Tabu steht.

² K.Birket- Smith, Geschichte der Kultur, Zürich 1946, S.270

³ E.Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe, Jena 1893, S.292-3

Ein Teil der Bevölkerung genießt ein Privileg, das in Anspruch zu nehmen, dem anderen unter Strafe verboten ist. Nicht nur in Polynesien ist dieses Privileg außerdem noch religiös sanktioniert; und in diesem Kontext ist es dann auch sehr wahrscheinlich, daß die privilegierten sexuellen Beziehungen unter primären Verwandten eher ritueller und sakraler, denn profaner Natur sind; denn es handelt sich ja in manchem Falle um die Zeugung eines Gottes, der unter den Menschen auf Erden weilen soll, durch einen ebensolchen Gott.

Eines der Ergebnisse, die wir Nikolaus Sidlers Untersuchung "Zur Universalität des Inzesttabus"⁴ verdanken, ist sein Nachweis, daß die in der ethnologischen, psychologischen und philologischen Literatur mitgeteilten Inzestbelege, welche das Inzestverbot als Verhaltensuniversalie widerlegen sollen, fast alle reine "*Karteikarteninzeste*" (Sidler) darstellen.

Lieferanten des Karteikarten- Inzests:

Psychologen	Ethnologen Anthropologen	Philologen	Juristen	Nationalität
F.Kraus O.Rank H.Maisch	G.Friederici K.E.Müller R.Thurnwald H.F.K.Günther L.Adam H.Trimborn F. von Luschan	O.Schrader W.Geiger J.Polak A.Jeremias E.Kornemann R.Pietschmann E.Kroll O.G.v.Wesendonk P.Wolff		deutsch
	E.B.Tylor W.G.Sumner J.H.Speke B.Spooner L.H.Gray W.K.Smith J.Baily J.W.Helfer T.Lewin J.Rawlings V.L.Cameron C.T.Wilson R.W.Elkin R.Patai			angelsächsisch
	G.A.Wilken G.F.Riedel E.Ketjan			niederländisch
	P.Sarasin F.Sarasin			italienisch
	J.Duchesne-Gille- min			französisch
	S.Krassennikow	S.Luria		russisch

Die Urheber dieser "*Karteikarteninzeste*", ein glücklicher Begriff von Sidler zur Umschreibung fingierter Beispiele in wissenschaftlichen Texten oder zur Cha-

⁴ N.Sidler, Zur Universalität des Inzesttabus, Stuttgart 1971

rakterisierung nachlässiger Quellenkritik, fassen wir hier kurz in einer Tabelle (siehe oben) zusammen, denn es macht Sinn, die Urheber dieser Falschmeldungen in einem "Sichtvermerk" zusammenzustellen, da es Usus geworden ist, sie immer wieder zu zitieren, d.h. den Verzicht auf Quellenkritik fortzusetzen.

Das größte Kontingent der Falschmelder stellen die Ethnologen, national: die deutschen und angelsächsischen Ethnologen und die deutschen Philologen; Tatsachen, zu denen zwar Vermutungen einfallen, aber vorerst die Beweise fehlen.

Sidler widerlegt von den 40 Belegstellen für einen "normativen Inzest" (ein unglücklicher Begriff) in der Literatur 38 als "Karteikarteninzeste", während er das Vorkommen der Gattenwahl unter primären Verwandten im Ägypten der Römerzeit und im alten Persien der Niedergangsepoche anerkennt und kulturhistorisch durch einen von außen verursachten Institutionenwandel zu erklären versucht, in dem die institutionell organisierte Selektion von Objekten der Identifizierung, also von Personen, auf die als Sexualobjekte verzichtet wird, nicht mit der Kategorie der primären Verwandten übereinstimmt, sondern die Verallgemeinerung einer vor diesem Zeitraum nur als dynastisches Privileg praktizierten Eheform vorübergehend ein Vakuum ausgefüllt haben soll.

Abgesehen davon, daß der Verdacht des Mißverständnisses, will sagen: der Projektion des eigenen Verwandtschaftsmodells seitens der Philologen auf die Quellen, nicht ausgeräumt werden konnte, denn die Indizien, die Sidler selbst vorgestellt hat, begründen ihn, kann generell eingewandt werden, daß über die Sozialisationsbedingungen, die Struktur der Primärgruppen, welche den Inzest als Schema der Objektwahl fördern, gar nichts mitgeteilt wird, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch jene noch als solche anerkannten Inzestbeispiele faktisch gar keine sind oder waren.

Wir werten deshalb Sidlers Arbeit als Bestätigung der Universalienhypothese von Murdock und ziehen in weitgehender Übereinstimmung (minus, wie bereits gesagt: 2 Ausnahmefälle) mit ihm den Schluß, daß alle zweifelsfreien Berichte über Ehen unter primären Verwandten sich ausschließlich auf Beispiele dynastischer Ehen beziehen und auf jene bereits erwähnten Geschwisterehen während der Römerzeit Ägyptens.

Die dynastisch gepflegten Ausnahmeehen, die von dem universal verbreiteten Prinzip der Exogamie scheinbar abweichen, d.h. die privilegierten Geschwisterehen, Vater-Tochter-Heiraten oder Halbgeschwisterehen, erscheinen historisch und soziologisch erst mit der politischen Organisation der Stämme in unilinearen Deszendenzverbänden, und zwar mit einer besonderen Form ihrer politischen Organisation, nämlich in Verbindung mit dem sakralen Königtum der Protohochkulturen und des Gottkönigtums der hochkulturellen Früh- und Spätphase.

In dieser Kulturstufe beschränken sie sich auf den Kreis der engsten politischen und religiösen Führungsschicht, auf priesterliche Häuptlings- und Königs-geschlechter, die mit der Inzucht weniger ihren Vorrang demonstrieren wollten als ihn vielmehr behaupten mußten. Denn ihr politischer Vorrang war identisch mit

dem Vorrang ihrer Abstammungsgruppe (Lineage, Clan), die ihn gegenüber den anderen an der Allianz beteiligten Lineages oder Clans nur unter der Bedingung der Kasten- oder der ethnischen Endogamie aufrechterhalten konnte. Nur diese Engführung der Endogamie auf ethnisch abgesonderte, aber unter sich verwandte Lineages oder Clans konnte die Reproduktion ihrer Abstammungslinien ohne jede ethnische- oder Kastenumischung gewährleisten, ohne welche sie ja die anderen, von ihnen unterworfenen Geschlechter von der Möglichkeit des Zugangs zur herrschenden Kaste nicht hätte ausschließen können. Solange dieser exklusive endogame Kreis genügend Heiratspartner aufbot, entsprachen seine Exogamieregeln den bekannten Variationen der Präferenz- oder Verwandtenheirat, so daß die konstatierten Beispiele von Ehen unter primären Verwandten auch in diesem Kontext die Ausnahme und nicht die Regel darstellten.

Diese Einschränkung des Personenkreises möglicher Gatten auf stammes-, clan- oder lineageverwandte Personen reduziert die Frage nach den Bedingungen, unter denen eine Ehe zwischen primären Verwandten opportun erscheinen kann, auf das Problem einer herrschenden Minderheit, und führt zu einer entsprechenden Revision der Frage: Unter welchen Bedingungen sieht sich eine herrschende Minderheit genötigt, die Ehe zwischen primären Verwandten zu legalisieren oder als einen Grenzfall ihrer Verwandtschaftsorganisation, d.h. als Ausnahmeoption zuzulassen.

Nur in einer ethnisch geschichteten Gesellschaft, die mit der Volkszugehörigkeit auch den sozialen Status und den Berufsstand zuschreibt und die Fortsetzung der ethnischen Endogamie zu diesem Zweck erzwingt, d.h. also nur in der Kastengesellschaft, in der die Herrschaft der Herrenkaste durch die Abstammung vom Erobererstamm, endlich von seiner „Rasse“ (Konsequenz des Inzuchtkoeffizienten der Exogamieregeln) legitimiert wird, sofern sich der Erobererstamm morphologisch von seinen Unterworfenen unterscheidet, erscheint die Stammes- oder Clanendogamie unter dem Gesichtspunkt der „Blutreinheit“ (=exklusive Lineage) als notwendiges Mittel der Legitimation und Aufrechterhaltung der Herrschaft.

Denn die Metapher der "Blutreinheit" erfüllt ihre Funktion als Ausdruck für genealogisch ausgewiesene oder ausweisbare Verwandtschaft nur in den Gesellschaften, die ihre politische Identität oder Einheit in den Kategorien der Verwandtschaft, der nominellen Verwandtschaft, reflektieren und abgrenzen, will sagen, sich über diese Form der Identifizierung von anderen sozialen und politischen Einheiten abschließen. *"Ist aber das Blut der überlagernden Rasse dasjenige, was zur Herrschaft legitimiert, und entsprechend das Blut der überlagerten Rasse das, was von Gott und Rechts wegen- oder, nach späterer Ausdrucksweise, von Natur- zur Knechtschaft verdammt, so ergibt sich daraus für die Überlagerer natürlich die Pflicht, dieses kostbare >blaue< Blut, die magische Quelle ihrer Überlegenheit, ihres Herrschaftsanspruchs, rein zu erhalten."*⁵ Auf

⁵ A.von Rüstow, Ortsbestimmungen der Gegenwart I, Stuttgart 1950, S.157

diese Formel läßt sich die Idee der Kastenendogamie und der ethnischen Endogamie als Mittel der sozialen Schichtung zusammenfassen. Sie zeigt aber auch andererseits, daß die religiöse Legitimation und damit auch die Ritualisierung der engsten Endogamie bereits einen Allianznotstand ausweisen, der außergewöhnliches Verhalten rechtfertigt.

Von den 64 (für Ostafrika), 77 (für Nordamerika) und 83 (für Südamerika) gezählten Merkmalen zur Bestimmung der Protohochkultur des sakralen Königtums interessiert in diesem Zusammenhang nur die Korrelation dreier Merkmale, nämlich der Merkmale des Priester- oder Gottkönigtums, der ethnischen- oder Kastenendogamie und der Ehe zwischen primären Verwandten.

Nur unter der Bedingung ethnischer Schichtung und ethnischer Exklusivität der Schichten, d.h. unter der Bedingung einer Kastenordnung, wird die ursprüngliche Stammes- oder Clanendogamie zur ethnischen Endogamie und die dynastische und weiter familiäre Endogamie zu einem Sonderfall der ethnischen Endogamie und der mit ihr einhergehenden Verwandtenehe, nämlich immer dann, wenn der ursprünglich herrschende Stamm oder Clan im Verlaufe der Zeit einer selbstaufreibenden Herrschaft auf den Umfang einer größeren Familie oder einer genealogischen Linie heruntergeschrumpft ist, deren Status sich nur noch durch Erbanprüche legitimieren läßt, welcher auch für eine mittlerweile zur Macht gelangten Schicht des Beamtenadels gleichfalls zu seiner Legitimation unabdingbar geworden ist, weil auch seine Position nur durch diese Familie, die sich seiner für ihre Herrschaftszwecke bedient, legitimiert wird.

Die Kaste bestimmt Max Weber als "die normale Form, in welcher ethnische, an Blutsverwandtschaft glaubende, das Konnubium und den sozialen Verkehr nach außen ausschließende Gemeinschaften miteinander >vergesellschaftet< zu leben pflegen."⁶

Nicht zuletzt Max Weber hat auf die Korrelation der geographischen Verbreitung der Hochkulturen und des Kastenwesens hingewiesen und Kaij Birket-Smith hat festgestellt, daß die Praxis der Verwandtenehe in Verbindung mit der Eroberung zur Kastenendogamie führt: "*Wo der Sprung zwischen dem Herrenvolk und der Unterjochten zu groß wird, als das beide in derselben Gemeinschaft enthalten sein könnten, setzt die ursprüngliche Bevölkerung bisweilen kümmerlich ihr Dasein als verachtete Paria fort. So leben im Gebiet der Somali die sogenannten Midgan als Jäger und Chirurgen, die Tomal als Schmiede und die Djiben als Lederarbeiter; in Wirklichkeit stellen sie vermutlich Reste einer buschmannartigen Bevölkerung dar.*"⁷ Wie treffend die Formel von Birket-Smith (Verwandtenehe+ Eroberung kulturell schwer integrierbarer Gruppen= Kastengesellschaft) ist, kann man der politischen Struktur jedes der sakralen Königtümer entnehmen. Als Beispiel bietet sich das ostafrikanische Reich

⁶ M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1972, S.536

⁷ K. Birket-Smith, *Geschichte der Kultur*, *ibid.*, S.304

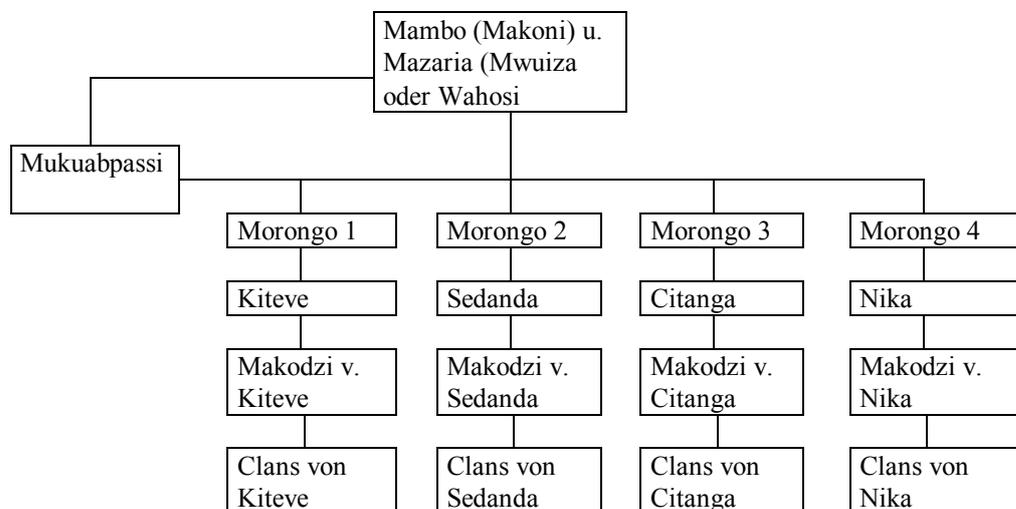
Monomotapa an, das auch ein Vorbild vieler späterer Reiche in Südafrika geworden ist.

"Das Reich des Monomotapa war in vier große Provinzen gegliedert. An ihrer Spitze standen die vier Morongo, die vier obersten Beamten des Königs. Nach Ablauf der zugeordneten Regierungsperiode berief der oberste Vertreter einer sehr bedeutsamen aristokratischen Priesterschaft, der Mukuabpassi, die Morongo zu sich, damit diese dann den Befehl zum Vollzug des heiligen Königsmordes gäben.

*Die verschiedenen Dorf- und Distrikthäuptlinge stammten für gewöhnlich aus den Reihen der nicht auf den Thron gelangten Prinzen. Sie hießen Makodzi."*⁸

Westermann bemerkt zu den Namen der vier Provinzen: *"Nach einigen handelt es sich bei den ersten drei Namen um die der drei Königssöhne."*⁹

Die Söhne des Mambo stellten die Provinzgouverneure, welche den Clans der Stämme dieser Provinzen, die zu anderen ethnischen Gruppen gehörten, vorstanden. Der Adel rekrutierte sich aus dem Stamm des Mambo, dessen Führung in der Abstammungslinie (Lineage) des Mambo lag, welche auch alle höheren Regierungsämter kontrollierte und die anderen Ämter sich mit dem Adel teilte. Die Herrschaft beruhte also ganz und gar auf der Zwangsvergesellschaftung unterworfenen Stämme und ihrer Kontrolle durch den Erobererstamm sowie der Fixierung der sozialen Hierarchie durch die ethnische Endogamie.



In seiner Geschichte Afrikas bestätigt Westermann die Formel von Birket-Smith anhand einiger zusätzlicher Beispiele: *"Die Zande sind... in die heute von ihnen bewohnten Länder zwischen den Flüssen Mbomu und Uele eingewandert... In ihrem Einwanderungsland unterwarfen sie sämtliche ansässigen Stämme ihrer Herrschaft, besetzten alle wichtigen Häuptlingsstellen mit ihren eigenen Leuten und wurden unter ihrem König die herrschende Klasse, die den Namen Vunguru*

⁸ W.Hirschberg, in: H.A.Bernatzik, Neue große Völkerkunde I, Frankfurt 1954, S.473

⁹ D.Westermann, Die Geschichte Afrikas, Köln 1952, S.414

(auch Avongara) führt, während Zande die Bezeichnung für die Gesamtheit der Stämme geworden ist, die der Zande-Herrschaft angehören."¹⁰

Ähnlich hat auch das Reich des Monomotapa in Ostafrika seine Herrschaft auf der Grundlage ethnischer Endogamie aufrechterhalten. *"Die Bewohner Monomotapas waren Ackerbauern und Viehzüchter, und es ist anzunehmen, daß wie im übrigen Ostafrika die Viehzüchtung durch eine fremde Rasse ins Land gekommen ist und daß ihre Vertreter auch die Gründer und Träger des Großstaates waren... Die Würdenträger und Beamten waren größtenteils des Königs Verwandte, d.h. sie gehörten der adligen Kaste an und erhielten erbliches Lehen."*¹¹

Auch die in der Südsee etablierte Kultur der Polynesier geht auf eine Überlagerung durch ein Eroberervolk zurück. *"Überall in Polynesien findet sich eine Teilung der Bevölkerung in das gemeine Volk und den Adel, der seinen Ursprung auf die Götter zurückführt... Zugleich hält sich der Adel ängstlich von Mischheiraten fern und hat sich so stellenweise als besondere Rasse neben dem Volk erhalten."*¹² Kaori O'Connor beschreibt das polynesisches Kastensystem: *"Die alte hawaiianische Gesellschaft war in ein starres hierarchisches System mit drei Kasten gegliedert: Adel (ali'i), Priester (Kahunas) und Gemeine. Die Ali'i erhoben den Anspruch von den Göttern abzustammen."*¹³

Die von den Inka eroberten Stämme wurden in ihrem Siedlungsgebiet zu Agrargemeinschaften, sog. *Ayllu*, zusammengefaßt, deren Familien die Landlose (*Tupu*) ihrem Umfang entsprechend zugewiesen wurden, und welche gezwungen wurden, das Land sowohl für ihre Selbstversorgung als auch für den Inka zu bestellen. Die ehemalige Stammesendogamie wurde nach den Berichten des Garcilaso de la Vega im Rahmen des *Ayllu* als ethnische Endogamie in der Form strikter Lokalendogamie fortgesetzt. *"Bei Eheschließungen des gemeinen Volkes waren die Ortsräte verpflichtet, das Haus für das junge Paar zu bauen, den Hausrat lieferte die Verwandtschaft. Nicht erlaubt war es ihnen, aus einer Provinz in die andere oder aus einem Ort in einen anderen zu heiraten, vielmehr mußten alle in ihren Orten und innerhalb ihrer Sippe heiraten (...), damit sich Geschlechter und Völker nicht vermischten. Ausgenommen waren die eigenen Schwestern, und alle Einwohner eines Ortes betrachteten sich als miteinander verwandt (...), auch die einer Provinz, so als ob sie zu einem einzigen Volk und einer einzigen Sprache gehörten."*¹⁴

Im Reich der Azteken *"gab es auch ganze Calpollis (Calpolli= Großes Haus), deren Angehörige ursprünglich zu anderen Stämmen gehört hatten und dem aztekischen Stamm nur deshalb einverleibt worden waren, weil sie besondere, den Azteken ursprünglich fremde und für sie besonders wichtige Gewerbe trieben: den Calpolli der Federarbeiter, die Amanteca hießen und aus dem Orte*

¹⁰ D.Westermann, Die Geschichte Afrikas, ibid, S.168

¹¹ D.Westermann, Die Geschichte Afrikas, ibid, S.413-4

¹² H.Nevermann, Polynesien, in: H.A.Bernatzik, Die neue große Völkerkunde II, Frankfurt 1954, S.415

¹³ K.O'Connor, Die Hawaii Inseln, in: E.E.Evans- Pritchard, Völker und Kulturen I, Wiesbaden 1974, S.196

¹⁴ Garcilaso de la Vega, Wahrhaftige Kommentare zum Reich der Inka, Berlin 1986, S.161

*Amantla bei Azcapotzalco, einem der letzten Zufluchtsorte der alten Teotihuacan-Kultur im Tal von Mexico, stammten, der Steinschneider, die man aus Xochimilco in das aztekische Stammesgebiet verpflanzt hatte, und der Goldschmiede, die als ihren Patron den Stammesgott der an der pazifischen Küste lebenden Tlappaneken oder Yopi verehrten, also wohl von dorthier eingewandert waren... In den drei genannten Fällen hatte der Calpolli geradezu den Charakter einer Zunft oder Kaste angenommen, weil die betreffenden Gewerbe nicht in anderen Calpollis betrieben wurden."*¹⁵

Während die Ägyptologen Herodots Behauptung einer Kastenordnung in Ägypten widersprachen, macht die Spatenwissenschaft die Existenz einer ethnisch differenzierten sozialen Schichtung für die erste Epoche der ägyptischen Hochkultur wahrscheinlich: *"Die Anhaltspunkte, die uns die Begräbnissitten liefern, machen die Unterscheidung dreier deutlich abgegrenzter Klassen unter den beiden ersten Dynastien möglich: des Adels, der Beamten und Handwerker, der Bauern... Die Herrenschaft mit ihrem unmittelbaren Anhang nebst Dienerschaft... bildeten anscheinend eine gesonderte Gruppe und beherrschten die Volksmassen, die unter der ersten Dynastie in der Hautfarbe anderer rassischer Herkunft waren, die Nachkommen der Urbevölkerung im Niltale vor der Ankunft der dynastischen Rassen. Ihre in ganz Ägypten wohlbewahrten Gräber sind nur eine natürliche Weiterentwicklung der späten prädynastischen Bestattungsbräuche... Im Vergleich zu den Gräbern der geopferten Gefolgsleute und Handwerker des Hochadels sind sie ärmlich und in allem kennzeichnend für eine leibeigene Bevölkerung."*¹⁶

Auch die dorischen Gründer des Königreichs Sparta haben ihre Herrschaft durch die Kastenordnung institutionalisiert. *"In Sparta bemühte man sich in höchst bezeichnender Weise, diesen brutalen Ausgangszustand der frischen Überlagerung künstlich aufrecht zu erhalten, und es gehörte zu den Amtsobliegenheiten der Ephoren, zu Beginn jedes neuen Jahres in feierlicher, juristisch und magisch wirksamer Form eine Kriegserklärung gegen die Unterworfenen auszusprechen. So wollte man einerseits die soziale Wunde am Verheilen hindern, andererseits allen Anwandlungen des schlechten Gewissens vorbeugen, wenn man fortfuhr die Unterworfenen nach Kriegsrecht, d.h. mit unbeschränkter Willkür und Brutalität, zu behandeln."*¹⁷

Die Vorherrschaft des Eroberervolkes wurde in allen diesen Reichen durch die Vergöttlichung seines Königs und die Abstammung von den Göttern legitimiert, der als oberster Priester dem Kult vorstand und als göttliche Inkarnation ein Garant für die Verbindung mit dem Himmel darstellte. Sohn der Sonne (Inka), Cihuacoatl ("weibliche Schlange" und Name der alten Stadtgöttin von Colhuacan, aus dessen Fürstenhaus der erste aztekische König Acamapich hervorgegangen

¹⁵ W.Krickeberg, *Altmexikanische Kulturen*, Berlin 1975, S.91-2

¹⁶ W.B.Emery, *Ägypten*, Wiesbaden 1964, S.121

¹⁷ A.von Rüstow, *Ortsbestimmungen der Gegenwart I*, *ibid*, S.98

war), Sohn des Horus, Sohn des Re, Söhne der Götter (Polynesien), Sohn des Himmels (China), Nachkomme des Mondes (Monomotapa) usw. lauten die Titel der Könige. *"Gottkönige waren auch die Herrscher von Sofala"*¹⁸ und wie die Adelshäuser des alten Griechenlands (z.B. Herakliden) galten auch die Könige des Rotse-Reiches als Nachkommen eines Gottes mit seinen menschlichen Frauen. *"Ihre Könige wurden von Gott mit einer der Frauen älterer Zeit gezeugt, sind also Gottesabkömmlinge"*¹⁹ oder Heroen, wie die alten Griechen sagten.

Das Oberpriestertum in Ägypten *"ergab sich aus der Überzeugung, daß er (der Herrscher/ H.S.) selbst ein Gott sei, welcher auf einige Zeit hier auf der Erde weilte, ohne dadurch seiner Göttlichkeit verlustig zu gehen... Als >großer Gott< oder als >schöner Gott< beanspruchte der König göttliche Verehrung."*²⁰ An eine vergleichbare Form der Verehrung des Königs in Indien erinnert das Manava-Dharma Sastra (VII, 8,1): *"A King, even though a child, must not be treated lightly, from an idea he is a mere mortal: no; he is a powerful divinity, who appears in a human shape."*

Diese Heroisierung und Vergottung des Königs und mit ihm seines Geschlechts- *"In den Grundsätzen des Tetunae, einer Zusammenfassung aller sozialen Vorschriften für Volk und Adel, wird das Volk ermahnt: >Dem Ari'i und seinen Kindern schulden alle Achtung. Der Ari'i ist heilig wie ein Gott. Er ist ein Abkömmling der Götter."*²¹- unterstrich die Vorschriften der ethnischen- oder der Kastenendogamie als göttliches Gesetz, das diese Endogamieregeln zugleich auch als kultische Reinheitsgebote interpretierte, nach denen die Kaste der Sudras in Indien auch die "Unreinen" hieß. Aber auch in Polynesien wurde man ermahnt: *"Laß das Blut deiner Eltern nicht durch dich verdorben werden. Sonst wäre es besser für dich, deine Schande in der Unterwelt zu verbergen."*²²

Auch der Inka folgte mit seiner Geschwisterehe nur seinem göttlichen Vorbilde von Sonne und Mond, das ihn anwies, *"seine eigene, väterlicher- wie mütterlicherseitige Schwester zu heiraten. Fehlte eine legitime Schwester, heirateten sie die dem königlichen Stammbaum am nächsten stehende Verwandte, Base, Nichte oder Muhme."*²³

Der Inka-Adel praktizierte die Verwandtenheirat zwar nicht mehr so eng wie der Inka selbst, aber immer noch eng genug, wie dies seine bilaterale Kreuz- und Parallelbasenheirat bezeugt, welche zudem die endogame Kastenehe garantierte: *"Alle Männer von königlichem Geblüt heirateten Verwandte bis zum 4. Grade, damit es möglichst viele reinblütige Kinder gäbe. Ausgenommen war die eigene Schwester, mit der die Ehe einzugehen, nur dem Könige erlaubt war. Die Herr-*

¹⁸ D.Westermann, Die Geschichte Afrikas, ibid, S.35

¹⁹ H.Baumann, in: Baumann, Thurnwald, Westermann, Völkerkunde von Afrika, Essen 1940, S.132

²⁰ A.Wiedemann, Das alte Ägypten, Heidelberg 1920, S.54

²¹ H.Nevermann, Götter der Südsee, Stuttgart 1947, S.116

²² H.Nevermann, Götter der Südsee, ibid, S. 116-7

²³ Garcilaso de la Vega, Wahrhaftige Kommentare zum Reich der Inka, ibid, S.162

*schaft erbte immer der älteste Sohn und die 12 Könige, die bis zur Ankunft der Spanier geherrscht hatten, waren von dieser Erbfolge niemals abgewichen."*²⁴

Von den altmexikanischen Kulturen wurden nur die Mixteken von einer ähnlichen Idee bestimmt, welche die Geschwisterehe legitimierte. *"Aus der alten Clanverfassung hatte man zwar die Exogamie übernommen, doch galt sie nur noch als ein durch das Herkommen geheiligter Brauch. Dagegen standen Ehen zwischen nahen Blutsverwandten, aber auch zwischen Steifeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und -kindern bei den Azteken unter strengem Verbot, während in den mixtekischen Fürstenhäusern Geschwisterheiraten zeitweilig ebenso üblich waren wie bei den peruanischen Inka und den Pharaonen."*²⁵

Mit einer kosmologischen Begründung wurden auch die Verwandtenehen der Pharaonen legitimiert, welche im Gegensatz zu den sonst üblichen Ehevorschriften standen. *"Anders als in Privatfamilien lagen naturgemäß die Verhältnisse am Königshof. Hier galt die Frau, welche häufig die Schwester des Herrschers war, als die Große Königliche Gemahlin, die Gattin Gottes... Nur ausnahmsweise besaß ein Herrscher, wie Ramses II, mehrere solcher Hauptgemahlinnen. Sehr groß war dagegen zu allen Zeiten die Zahl der sonstigen Insassen des königlichen Harems, welche der Pharao teils aus seinen Untertanen sich auswählte, teils aus dem Auslande erhielt, in dessen Bereich fremde Fürsten bestrebt waren, dem Pharao ihre Töchter als Geschenk zuzusenden."*²⁶

Die gleiche Praxis war auch verbreitet in dem Bereich des sakralen Königtums der Protohochkulturen. *"Nach Frobenius (...) heiraten die Fürsten der Vungara (wie auch der Mosi) ihre eigenen Töchter"*²⁷ und die Hauptfrau des Königs im Monomatapareich war stets dessen eigene Schwester. *"Der König hatte eine große Anzahl von Frauen; die erste unter ihnen war seine Schwester, nach Dos Santos eine Vollschwester."*²⁸ Baumann weist auf vergleichbare Bräuche im Sudan: *"Überall am oberen Nil herrscht das Vaterrecht in den totemistischen exogamen Clans, welche die soziale Grundlage bilden. Bei den neusudanisch bestimmten Großstaaten der Fundj und Shilluk finden sich auch derart charakteristische Züge wie die Ehrung der Königinmutter, die Geschwisterehen, die sexuelle Freiheit der Prinzessinnen usw. Nur die Shilluk und die Fundj haben ein mächtiges Königtum mit dem göttlich verehrten Kulturheros und Stammvater als erstem König und Dynastiegründer."*²⁹

Offensichtlich verweisen alle Beispiele der Ethnographie für die Ehe unter primären Verwandten auf Völker, die entweder zum Kulturbereich des sakralen Königtums oder zu dem des hochkulturellen Gottkönigtums gehören, und legen ihre Betrachtung aus der Perspektive der Soziologie der Kastengesellschaft nahe,

²⁴ Garcilaso de la Vega, Wahrhaftige Kommentare zum Reich der Inka, *ibid*, S.164

²⁵ W.Krickeberg, Altmexikanische Kulturen, *ibid*, S.95

²⁶ A.Wiedemann, Das alte Ägypten, *ibid*, S.93-4

²⁷ D.Westermann, Die Geschichte Afrikas, *ibid*, S.169

²⁸ D.Westermann, Die Geschichte Afrikas, *ibid*, S.413

²⁹ H.Baumann, in: Baumann, Thurnwald, Westermann, Völkerkunde von Afrika, *ibid*, S.229

in der sie zwar eine Ausnahme darstellen, aber eine systematisch oder regulär mögliche, allerdings nur der dynastischen Heiratsallianz.

Ehen unter primären Verwandten im Kulturkontext des sakralen Königtums:

Stämme/ Völker/ Regionen	Sakral-o. Gottkönig	ethn. o.Kasten- endogamie	Ehe mit primären Verwandten
Mixteken	+	+	+
Inka	+	+	+
Altindien (Rig Veda)	+	+	+
Birma	+	+	+
Ceylon	+	+	+
Siam	+	+	+
Java	+	+	+
Balinesen	+	+	+
Polynesien	+	+	+
Altägypten	+	+	+
Achämeniden	+	+	+
Bagirmi	+	+	+
Azande	+	+	+
Mosi	+	+	+
Fundj	+	+	+
Shilluk	+	+	+
Monomotapa	+	+	+
Madagaskar	+	+	+

zum Vergleich:

Altindien	+	+	Polyandrie + reguläre Formen
Jin	+	+	reguläre Formen
Mongolen	+	+	reguläre Formen
Mandschu	+	+	reguläre Formen
Tibet	+	+	Polyandrie + reguläre Formen

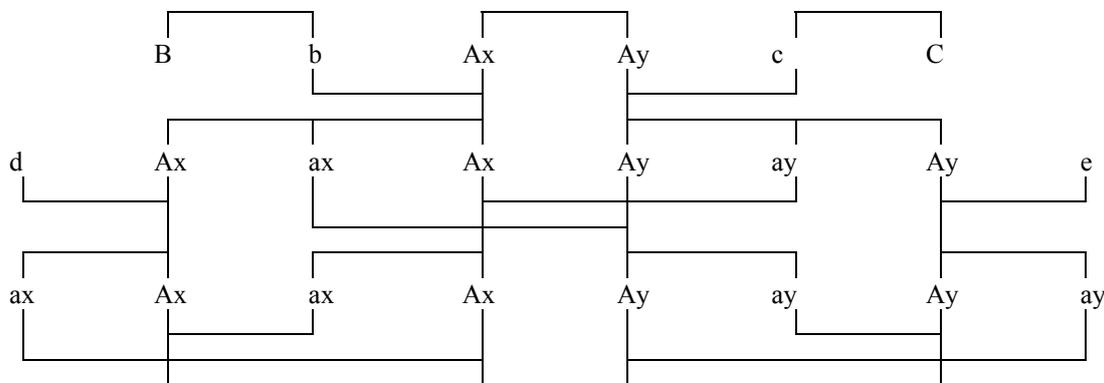
Wenn in Amerika, in der Südsee, in Nordafrika wie Kleinasien und in Afrika südlich der Sahara, also in Gebieten der Erde, die kaum zusammenhängen, und in Zeiträumen, die ebenfalls weit differenzieren, immer wieder unter den gleichen Bedingungen der Kastenordnung und des sakralen Königtums die Alternative der Geschwisterheirat erscheint, und dies nirgendwo sonst unter anderen Bedingungen geschieht, dann bleibt kaum ein anderer Schluß übrig, als daß die Ehe unter primären Verwandten eine der regulären Alternativen der Heiratsregeln dieses Kulturtyps sein muß, deren Bedingung nun formal näher zu betrachten ist.

Mit der Kastenordnung sind folgende Merkmale verbunden: 1) ihre Endogamie, 2) ihre Zuschreibung durch Filiations- resp. Deszendenzregeln, 3) ihr Status in der Hierarchie der Arbeitsteilung, 4) die religiöse Dichotomie: "rein- unrein", 5) die soziale Hierarchie und 6) die soziale Endoaktivität oder Exklusivität.

Die Endogamie des Königshauses korrespondiert in dem Abschluß gegenüber den anderen ethnischen Gruppen und Ständen, der sich noch einmal innerhalb der herrschenden Kaste wiederholt, was im Falle abwesender männlicher Thronerben zu dem alternativen Rückgriff auf die Geschwisterehen führt, in der filialen Reproduktion, in der Zuspitzung der kultischen Dichotomie (rein-unrein; berührbar-

unberührbar) und in der hierarchischen Differenzierung des Königshauses, die sich innerhalb der herrschenden Kaste noch einmal wiederholt.

Der Unterschied des Königshauses zu allen anderen Abstammungsgruppen und Kasten erscheint in der Zuspitzung ihrer Exogamievorschriften. Während die üblichen Formen der Verwandtenehen verschiedene Abstammungsgruppen in einem endogamen Kreise integrieren und damit die ethnische Endogamie zunächst nur indirekt befördern und die Kastenendogamie sich dagegen nach einem Überschichtungsprozeß (Schichtendifferenz=ethnische Differenz=Differenz endogamer Kreise) als ethnische Endogamie fixiert, schließen sie doch beide den solidarischen Kern ihrer Abstammungsgruppen, den Kreis primärer Verwandter, von der Heirat aus, da sie ihn ja über die Heirat zu reproduzieren gedenken und nicht aufzulösen trachten.



Schema der Parallelbasenheirat

Nur das Königshaus heiratet in der Not fehlender männlicher Erben in einer Kastengesellschaft auch innerhalb des solidarischen Kerns der eigenen Abstammungsgruppe, d.h. entweder nur innerhalb seiner eigenen Abstammungslinie in einem weiteren Sinne (Maximal Lineage, Clan), es praktiziert dann den Schwesterntausch oder die Parallelbasenheirat, oder nur innerhalb des engsten Kerns der eigenen Abstammungslinie (Minimal Lineage) und praktiziert dann die Ehen mit den primären Verwandten: Geschwisterehen, oder Vater-Tochterehen oder Ehen zwischen Halbgeschwistern.

Für das Königshaus kommt die Heirat nur zwischen königlichen Linien des gleichen Stammes, bei der Verlegenheit, über adäquate Gatten zu verfügen, entweder nur die Parallelbasenheirat oder die Geschwisterehe respektive die Vater-Tochter-Ehe infrage, wenn es sich innerhalb der herrschenden Kaste von dieser noch einmal verwandtschaftlich unterscheiden muß, da jede Form der Kreuzkusi-nenheirat, welche die nächste Form der Verwandtenehe repräsentiert, die Öffnung der genealogischen Linie des Königshauses für eine affine Linie bedeuten würde, d.h. die Aufwertung mindestens einer zweiten genealogischen Linie in den Stand einer königlichen Linie. Dies zeigt ein Vergleich der entsprechenden Heiratsregeln (siehe unten).

Die Kreuzkusinenheirat spaltet die Filiations-Linie des Königshauses nach dem Geschlecht ihrer Kinder und ist auf die Kooperation mit den Lineages angewiesen, aus denen der Sohn eine Gattin entweder im Austausch gegen eine Tochter (Schwester) oder ohne diese direkte Form der Reziprozität, also über indirekten Austausch, beziehen kann.

Das Königshaus wird von anderen Abstammungsgruppen abhängig, welche es durch diese Form der Heirat zusätzlich auch noch aufwertet und damit den Rang-Abstand, der die Macht repräsentiert, reduziert. Im Kontext der Clanendogamie bleibt die Austauschform unproblematisch. Jenseits dieses Kreises der Gattenwahl erscheint diese Form der Heirat für ein Königshaus nur dann opportun, wenn es über die Heiratsallianz seinen Status aufwerten kann, sie nivelliert aber den dynastischen Status des Königshauses immer dann, wenn er das Privileg der eigenen Abstammungslinie darstellt (Hypogamie).

Die Entstehung des tibetischen Reichs in der Epoche der Chögye (Chos-rgyal) oder Dharma-Rajas (sog. Gesetzeskönige) zeigt die Gründung einer Dynastie über die Integration von 12 Stämmen durch Song-tsen Gampo (Srong-btsan sGam-po), unter dessen Führung sich die vereinigten Stämme stellten, und den Niedergang dieser Dynastie, nachdem es der Lineage Song-tsen Gampos nicht gelungen war, den Status der Abstammungslinie des Königshauses deutlich gegenüber dem der restlichen Deszendenzverbände aufzuwerten. Zwar kam es zu der Differenzierung des Königsclans und seiner affinalen Clans (Clans der Königsgattinnen) von den restlichen Stämmen, die Stellung: *a-shang*= Mutterbruder des Königs wurde sogar zu einem Statustitel innerhalb des Adels, aber speziell die affinalen Lineages sind im Laufe der Geschichte zu den stärksten Rivalen des Königshauses geworden, die seine Macht schließlich gebrochen haben.

Die Historiker und Archäologen erklären diesen Niedergang mit der dynastischen Heiratspolitik. *"Es war nicht der Mangel an Menschenpotential, der für den Zusammenbruch der tibetischen Größe verantwortlich ist. Er wurde durch den Zwist unter den Adligen verursacht, deren Einigkeit die bisherige Größe ermöglicht hatte. Insbesondere war es die andauernde Rivalität zwischen den Oberhäuptern der großen Familien, aus denen die Könige ihre Frauen wählten, die sich alle abwechselnd einen beherrschenden Einfluß bei Hofe zu sichern suchten... Am Ende führten die Rivalitäten der Adligen zu einer Entzweiung in der königlichen Familie selbst. Lang Darma, der letzte in der Linie Song-tsen Gampos als Herrscher über ganz Tibet, starb nach kurzer Regierungszeit 824... Bei seinem Tode wurden zwei kleine Kinder als Thronprätendenten aufgestellt, von denen jedes von einer anderen Adelspartei unterstützt wurde. Dann brach das tibetische Königreich in eine Anzahl entzweiter Fürstentümer auseinander."*³⁰

Die Bedeutung der affinalen Clans des Königshauses läßt sich auch aus den Grabdenkmälern ablesen. Der Tibetologe und Archäologe Tucci kommt aus der

³⁰ H.E.Richardson, Tibet, Geschichte und Schicksal, Frankfurt, Berlin 1964, S.42

Sicht seiner Untersuchung der Denkmäler zu ganz verwandten Schlüssen: *"Die Königsgräber lassen einen Bestattungsbrauch erkennen, der von dem ganzen Adel befolgt worden sein mußte. Bestimmte Familien, besonders die, aus denen die Könige ihre Frauen wählten, hatten eine besondere Bedeutung, und sehr oft machte ihr Clan den Königen die Macht streitig. Es besteht kein Zweifel, daß die Angehörigen dieser Familien ein Begräbnis erhielten, das denen der Könige entsprach."*³¹

Erst nachdem in Tibet sich die theokratische Regierungsform durchgesetzt hatte (ab 1642 mit der Übertragung der Lehensherrschaft über Tibet auf den Dalai Lama V. durch Gushi- (Gušri-) Khan, welche den Status der Herrscher ganz von der genealogischen Legitimation freizumachen wußte, indem sie die Herrschaft durch Inkarnation institutionalisierte, welche nur noch durch eine stammes- und clanunabhängige Priesterschaft religiös beglaubigt zu werden brauchte, erstand in Tibet wieder ein einheitliches Reich unter der Führung einer priesterköniglichen Zentralregierung, die bis zur Zeit ihrer gegenwärtigen Absetzung durch die Volksrepublik China sich zu halten vermochte. Erst das Erbfolgekonzept der Gelugpa (dGe-lugs-pa) oder der Gelben Kirche vermochte das, was die Yarlung (Yar-klung)- Dynastie vergeblich angestrebt hatte, die dynastische Absicherung ihrer Herrschaft über Tibet.

Die Thronfolge der ägyptischen Pharaos wurde unter Wahrung der Seniorität der Geschwisterreihe patrilinear zugeschrieben, weshalb für den Fall nur weiblicher Nachkommen Zuschreibungs- und Heiratsalternativen die Wahrung dynastischer Thronfolge gewährleisten mußten.

Unter der Bedingung des ägyptischen Thronerbengesetzes, nach dem die Tochter zwar erbberechtigt ist, sie aber den Titel an ihren Gatten abtreten muß, würde der Thron trotz der erbenden Tochter an eine andere Abstammungslinie übergehen. *"Nach ägyptischem Rechte galten Söhne und Töchter als Erben, und scheint diese Anschauung gelegentlich auch bezüglich des Thrones gegolten zu haben, freilich mit der Einschränkung, daß die erbberechtigte Tochter ihre Herrschergewalt auf ihren Gatten zu übertragen hatte. Nur einmal im Verlaufe der ägyptischen Geschichte machte eine Frau, Hatschepsut, den Versuch (um 1550 v. Chr.), sich selbst als alleinige Herrin durchzusetzen."*³² Schon dieser Hinweis erklärt die gelegentlichen Tochtererben der Herrscher oder deren Geschwistererben, besonders dann, wenn man bedenkt, daß der Vorrang des Herrscherhauses gegenüber dem Adel der herrschenden Kaste nur durch die Abstammung legitimiert wird, durch die sich das Königshaus gegenüber dem Rest der Adelskaste unterscheidet.

Deshalb konstatiert auch der Ägyptologe dieses Motiv für die Ehe mit primären Verwandten: *"Um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, ehelichten mehrfach die Pharaonen nicht nur die Schwester, sondern auch ihre leiblichen Töchter, falls*

³¹ G. Tucci, Tibet, München, Genf, Paris 1973, S.64

³² A. Wiedemann, Das alte Ägypten, ibid, S.58

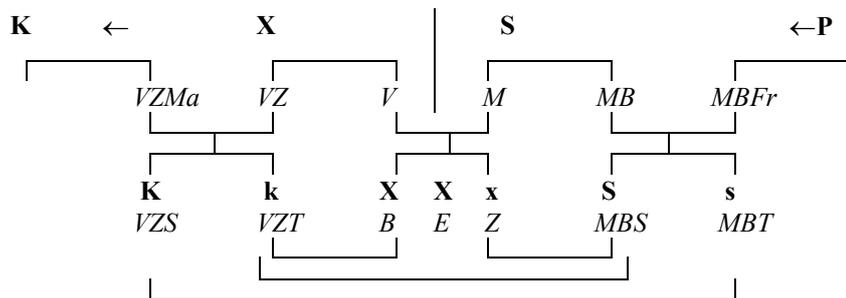
diese einem (anderen, von außen einheiratenden/H.S.) Gatten Thronansprüche mit in die Ehe hätten bringen können, vor allem von Ramses II sind eine Reihe derartiger Eheschließungen inschriftlich verbürgt."³³

Die genealog. Konsequenzen der KB-Heirat in tabellarischer Übersicht:

a	b	Deszendenz-Segment	Zuschreibung:	
			patrilinear	matrilinear
V,B,S	Z,T	X	Xa+Xb=Xa,b Xa+Sb=Xa,b Xa+Kb=Xa,b Xa+Pb=Xa,b	Xb+Xa=Xa,b Xb+Sa=Xa,b Xb+Ka=Xa,b Xb+Pa=Xa,b
S	T			
MB,MBS	M,MZ,MBT	S	Sa+Sb=Sa,b Sa+Xb=Sa,b Sa+Kb=Sa,b Sa+Pb=Sa,b	Sb+Sa=Sa,b Sb+Xa=Sa,b Sb+Ka=Sa,b Sb+Pa=Sa,b
VZS	VZT	K	Ka+Xb=Ka,b Ka+Sb=Ka,b Ka+Pb=Ka,b	Kb+Xa=Ka,b Kb+Sa=Ka,b Kb+P=Ka,b
MBTS	MBTT	P	Pa+Xb=Pa,b Pa+Sb=Pa,b Pa+Kb=Pa,b	Pb+Xa=Pa,b Pb+Sa=Pa,b Pb+Ka=Pa,b

(+)= verheiratet mit; (=) = Filiation;

Die Alternative der Kreuzbasenheirat aus der Tabelle im genealogischen Schema:



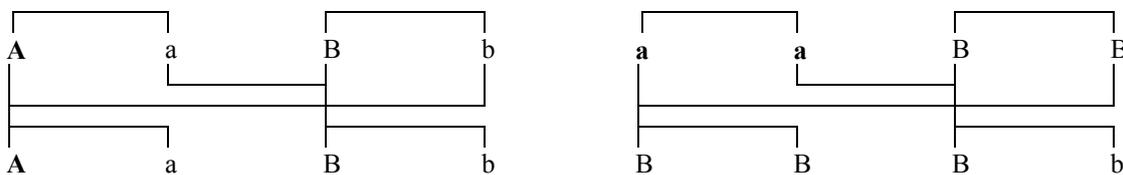
Auch die griechische Mythologie hat ein vergleichbares Motiv der Vater-Tochter-Ehe im Kontext ethnischer Überlagerung überliefert. Robert Graves kommentiert den Pygmalion Mythos: "Pygmalion, der mit der Oberpriesterin der Aphrodite zu Paphos verheiratet war, scheint das weiße Abbild der Göttin (vgl. 1 Samuel XIX,13) als Unterpfand für den Bestand seines Thrones bei sich verborgen gehalten zu haben. Wenn sein Sohn Paphos, den ihm die Priesterin gebar, wirklich sein Nachfolger auf dem Thron von Kypros gewesen ist, so war er der König, der die patriarchalische Ordnung auf Kypros einführte. Es ist jedoch wahrscheinlicher, daß er ebenso wie sein Enkel Kinyras (...), sich am Ende seiner achtjährigen Regierung weigerte, das Abbild der Göttin herauszugeben. Vielleicht ist es dadurch und durch eine zweite Ehe mit einer Priesterin der Aphrodite gelungen, seine Regierungszeit zu verlängern. Eine andere Priesterin-

³³ A. Wiedemann, Das alte Ägypten, ibid, S.58

das könnte allerdings nur heißen, daß er seine eigene Tochter Metharme, die ja die Thronerbin war, geheiratet hat. Metharme bedeutet >Wechsel<."34

Selbst die restriktive Allianzform des regulären Schwesterntauschs vermag dem dynastischen Legitimationszweck nicht zu genügen, welche in der Motivation von Ramses II, die eigenen Töchter zu ehelichen, zum Ausdruck kam, weil der Schwesterntausch eine besondere Variante der Kreuzbasenheirat darstellt, die unter der Bedingung der Herrschaftslegitimation durch die unilineare Abstammungszuschreibung die Reproduktion der dynastischen Abstammungslinie unter der hier angesprochenen Bedingung (Fehlen männlicher Thronerben) nicht aufrechterhalten, geschweige denn neu initiieren kann.

Schwesterntausch:



Reguläre Variante

Veränderung bei exklusiv weiblichen Erben

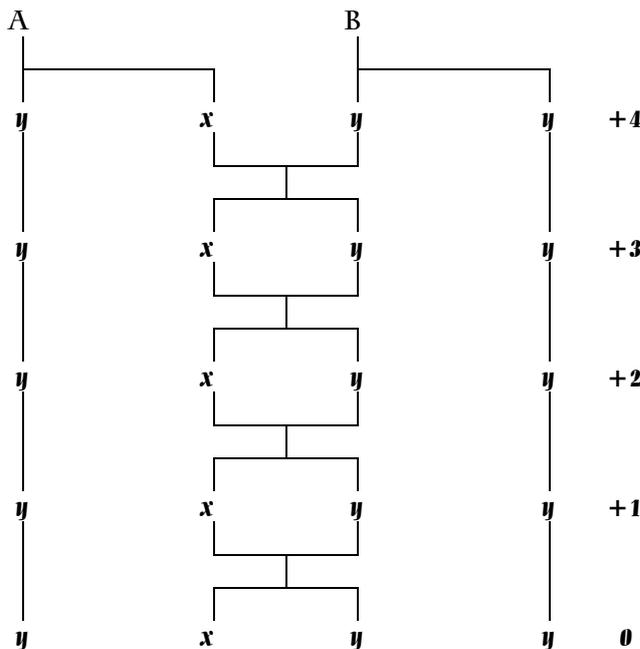
Die Konsequenz des Schwesterntauschs erscheint in der Identität der patri- und der matrilinealen Kreuzbase (VaSwTo ist gleich MuBrTo). Es heirateten sich also ein doppelter Vetter 1. Grades und eine doppelte Base 1. Grades. Gatte und Gattin stammen aber jeweils aus einer anderen Deszendenzgruppe, so daß bei ausschließlich weiblichen Nachkommen oder Thronerben der Dynastie die Thronansprüche an die andere Deszendenzgruppe fallen (siehe folgendes Schema) würden. Auch mit ihrer Reduktion der Allianz auf nur zwei Abstammungslinien läßt sich die Exklusivität einer agnatischen dynastischen Linie, die Behauptung ihres Abstammungsvorrangs gegenüber der Frauengebergruppe unter der besonderen Bedingung ausschließlich weiblicher Thronerben nicht ohne zusätzliche Maßnahmen aufrechterhalten.

Die Heiratsallianz wird zwar mit dem regelrechten Schwesterntausch auf zwei Lineages reduziert, aber eine von ihnen müßte im Notfall fehlender eigener Thronprätendenten immer wieder von den Vorrechten der anderen Lineage ausgeschlossen werden, eine Konsequenz also, welche die Institutionalisierung dieser restriktiven Form der Exogamie kaum empfiehlt.

Läßt man für den Fall, daß der dynastischen Linie nur weibliche Thronerben zur Verfügung stehen, Ausnahmeregelungen wie die Geschwister- oder die Vater-Tochter-Ehen zu, generell die Option der Parallelbasenheirat, dann stehen der dynastische Linie sowohl die matrilineale Kreuzbasenheirat als auch die dynastische Exogamie mit freier Gattenwahl jenseits der engeren dynastischen Linie offen.

³⁴ R.Graves, Griechische Mythologie I, Reinbek 1974, S.190

Die Aufrechterhaltung der Statushierarchie oder Statusdifferenz zwischen Frauengeber und Frauennnehmer wäre für unilineare Deszendenzgruppen ohne die Option der Parallelbasenheirat nur denkbar, wenn jeweils ein Geschlecht der Nachkommen, entweder die Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, von der Erbfolge ausgeschlossen würde, wie etwa in einer matrilinearen Dynastie, welche das Recht auf Thronfolge durch die Frauen (Mütter oder Töchter) vererbte, aber dabei die männlichen Nachkommen von ihr ausschloesse, und auf diese Weise die Prinzessinnen zwänge, sich ihre Gatten unter den Lineages der



Schema Geschwisterinzest. Aufrechterhaltung des Status und der Relation zweier Verwandtschaftsgruppen durch den Geschwisterinzest.

Gemeinen zu suchen, die dann durch die Ehe zu Königen auf Zeit würden. Die Herkunftslineage des Königs auf Zeit gewänne aber durch diese Ehe keine Statusvorteile. Diese Form einer schichtungsreproduzierenden Kreuzbasenheirat ist z.B. bei den südwestafrikanischen Ambostämmen vor der Kolonialisierung beobachtet worden.

Die vorgezogene Parallelkusinenheirat versichert dagegen, abgesehen von der Geschwister- und der Vater-Tochterheirat, den patrilinear zugeschriebenen dynastischen Stuserhalt unter der Bedingung ethnischer Schichtung oder der Kastenordnung.

Auch die Parallelbasenheirat stellt eine Sonderform des Schwesterntauschs dar, welcher aber die Wiederholung der Tauschbeziehung mit dem Segment, mit dem schon einmal eine Schwester getauscht worden ist (Familie des VaBr's), wegen der Definition der Braut (Parallelbase) ausschließt. Der Sohn einer VBT-Ehe heiratet die BT des Gatten, die dessen VBT ist, und nicht dessen (seines Vaters) VBST.

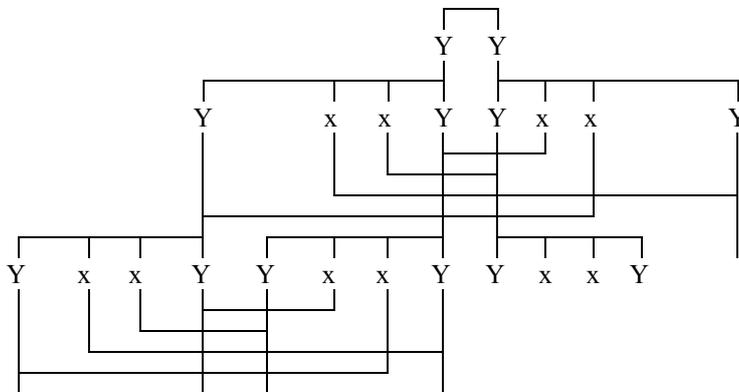
Jene Funktion, der bei der Praxis des Schwesterntauschs (bilaterale Kreuzbasenheirat) eine Wiederholung genügt, um die Systembedingungen wiederherzustellen, erfüllt hier die Aufspaltung der Patrigruppe in ein Frauengeber- und ein Frauennnehmer-Segment, und zwar in der nachfolgenden Generation. Wegen der Definition der bevorzugten Braut als Parallelbase spaltet sich die einst korporative Patrilineage in exogame Kindreds. Die Agnaten zweier Brüder in der 1. absteigenden Linie bilden ein Connubium, von dem die Verwandten ihrer Mütter ausgeschlossen sind, d.h. der Aufspaltungsprozeß (fission), der für die patrilineare Abstammungsgruppe an sich typisch ist, wird durch die Einführung dieser

Heiratsregel noch beschleunigt, während der Abgrenzungsmechanismus der Allianzgruppen durch Parallelbasenheirat die Lineage-Korporation in ihrem früheren Umfange schwächt.

Regelrechte Parallelbasenheirat erzwingt oder setzt voraus die Differenzierung einer Patrilineage in exogame Kindreds, deren Foci (Generation+1) zum nächsten gemeinsamen Lineageahnen gleichweit entfernt sind, und auch den Ausschluß der mütterlichen Verwandten oder der Verwandten des Bruders ihres nächsten gemeinsamen Lineageahnen (VVBKi) aus dem Connubium der Kindreds.

Nicht nur die regelmäßige Aufspaltung von Patrisegmenten, sondern außerdem der Ausschluß dieser neu entstehenden Patrisegmente aus dem künftigen Connubium kann daher als das systemspezifische Merkmal der Parallelbasenheirat angesehen werden.

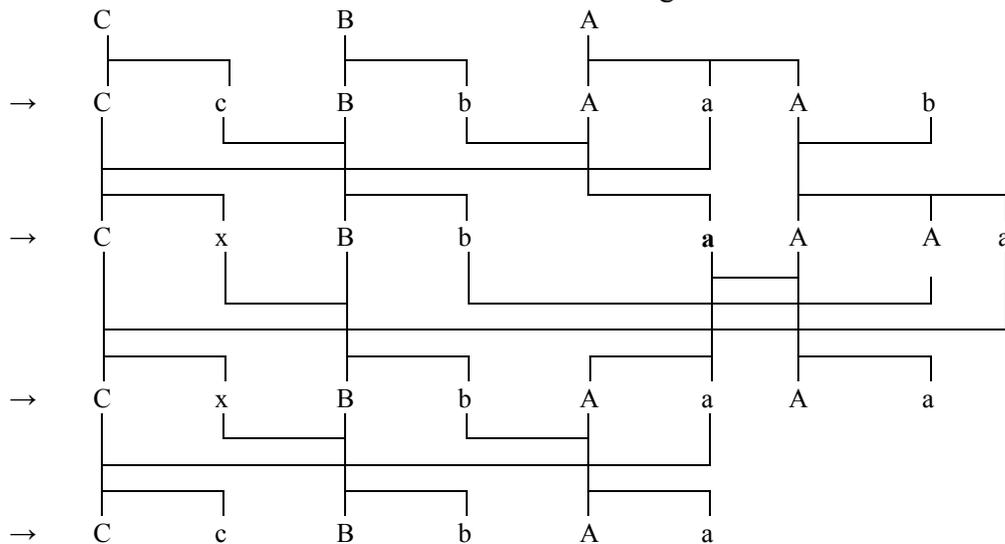
Patrilaterale Parallelbasenheirat



Als bevorzugte Form der Gattenwahl verwandelt die Parallelbasenheirat die *unity of the sibling group* in jeder Generation neu in konkurrierende Paare von Vertragspartnern. Die Mutter ist das letzte Bindeglied zu der Kindred, die der Bruder des Großvaters gebildet hat, über dessen Vater die Kinder mit der Mutter und ihren Geschwistern zur selben Lineage oder zum selben Clan zählen. So schließt diese Institution eine matrimoniales Verbindung mit MuBr's Kindern und Kindeskindern aus und fordert die Wiederholung dieser Auszirkelung in jeder Generation, weshalb sie sehr gut als vorübergehende Reaktion auf eine politisch begründete Unterbrechung eines anderen Allianzsystems begriffen werden kann, und deshalb auch als exklusive Heiratsregel für die dynastischen Interessen ebenfalls wenig opportun erscheint.

Die Parallelbasenheirat verbessert die Reproduktionschancen der dynastischen Linie also nur, wenn sie zur Wiederherstellung des regulären Allianzsystems (bilat. KB-Heirat, mlat. KB-Heirat) eingesetzt wird, d.h. als Ausnahmeregel kompensatorische Anwendung findet (siehe das folgende Schema), wozu sie deshalb gut geeignet ist, da die Heirat der Parallelbase den einen Verband der väterlichen Brüder in wenigstens zwei exogame Verbände, die sich zusätzlich als Frauennehmer und Frauengeber ansprechen können, wenigstens zeitweise aufteilt.

matrilaterale Kreuzbasen- Heirat mit Einschaltung einer Parallelbasenheirat



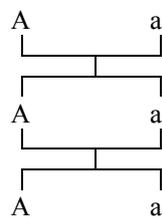
Die Alternative der Va-To-Heirat ist selbst unter dieser Bedingung noch dann zu erwägen, wenn Vaters Brüder auch nur Töchter haben. Damit der Thron bei einer regulären wie bei einer Parallelbasen-Heirat nicht auf die Linie des „fremden“ Gatten der Tochter übergeht, muß in diesem speziellen Falle der Vater die eigene Tochter ehelichen.

Bei der Parallelbasenheirat unter matrilinearen Bedingungen entfällt die Alternative der Vater-Tochter Ehe, während ihr matrilineares Äquivalent, die MuBr-SwTo-Heirat in Ägypten auch verbürgt ist, die aber auch die Funktion einer Sonderehe zugunsten der Geburt eines patrilinear bestätigten Thronfolgers erfüllen kann.

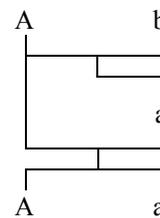
Unter dem Gesichtspunkt der möglichst autarken Reproduktion der Abstammungslinie sind die Geschwisterehe und bei patrilinear er Deszendenz die Vater-Tochter-Ehe mit der Parallelbasenheirat funktional äquivalent und in Ermangelung von Parallelbasen und Parallelvettern die einzig sinnvolle Alternative, die eine Abstammungslinie im Rahmen einer Kastenordnung hat. Die Geschwisterehe repräsentiert nur eine Zuspitzung der Parallelbasenehe, während die Vater-Tochter-Ehe wohl das Prinzip der Parallelbasenehe wahrt, nämlich den korporationsinternen Austausch der Gatten, aber dabei den Grundsatz der Generationengleichheit (=Statusgleichheit) aufgibt.

Die Geschwisterehe, die Halbschwisterehe, die Onkel-Nichte-Ehe ebenso wie die Vater-Tochter-Heirat können daher als funktionale Äquivalente der Parallelbasenheirat in dem Kulturbereich des sakralen Königtums, und zwar als typische Ausnahmeformen der üblichen Praxis der Exogamie betrachtet werden, als institutionalisierte Alternativen einer Kompensation der Heiratsregel, für den Fall, in dem sie situationsbedingt (Thronerben- oder Gattenmangel) nicht regulär praktiziert werden kann.

Middleton³⁵ beklagt mit Recht, daß die rituellen Hinweise auf die Br-Sw-Heiraten der hawaiischen-, der Inka- und der altägyptischen Könige ebenso wie auf die Va-To-Heiraten der Azandekönige stets als königliche Ausnahmen dargestellt werden und die Tatsache übergangen wird, daß in der römischen Epoche Altägyptens auch im gemeinen Volk die Geschwisterehe gepflegt worden sei, was ihn aber nicht dazu veranlaßt hat, sie unter dem Gesichtspunkt regulärer Endogamiegebote zu reflektieren. Da er speziell das Argument des adligen Ausnahmebrauchs abzuweisen sucht, stellt er dementsprechend die Praxis der Geschwisterehe unter den Gemeinen oder Nichtadligen besonders heraus, mit Hombert und Preaux speziell 38 Fälle aus der Römerzeit und einen zweifelhaften Fall aus der Pharaonenzeit. Daß auch deren Zahl jene Ehen als Ausnahmeehen ausweisen, erscheint uns im Hinblick auf ihre Größe evident, so daß der Hinweis auf sie auch nur das Argument der Ausnahme, welche die Regel bestätigt, unterstützt.



B-Z-Ehe



V-T-Ehe

Darüberhinaus widerspricht nach seiner Ansicht das Argument des königlichen Blutpurismus der Tatsache, daß die Könige Hawaiis, Perus und Ägyptens auch nichtadelige Frauen, was hier nur heißen kann: nicht dem Königsadel angehörige Frauen, geheiratet haben und deren Kinder auch die Thronfolge antreten konnten. Das Argument des Blutpurismus ist mit der Institution der ethnischen- oder der Kastenendogamie verbunden, nicht aber mit dem System unilinear der Deszendenz. Der Hinweis auf die Häufigkeit der dynastischen Mischehen erscheint allerdings übertrieben und wenn er wörtlich genommen wird, sogar irreführend, da er das abgeleitete Phänomen als die Ursache begreift, denn bei dem Ausweichen auf entferntere Verwandte ist die Kastenordnung oder die ethnische Endogamie grundsätzlich eingehalten worden, nach der die Kinder des Königsharems zur Herrenkaste zählen. Wo der dynastische Anspruch allein durch unilineare Zuschreibung reklamiert wird, spielt dagegen die ethnische Mischehe keine Rolle. Das Argument des Blutpurismus gilt also nur im Kontext der ethnischen oder Kastenendogamie.

Garcilaso de la Vega nennt drei Kategorien der Kinder des Inka: "*diejenigen, die von seinem Weib stammten, sie waren zum Erbe des Herrschers berechtigt; diejenigen, die von Konkubinen stammten, mit denen er verwandt war, sie galten als reinblütig; und die Bastarde, sie stammten von ausländischen Konkubinen...*"

³⁵ Middleton, Brother- Sister and Father- Daughter Marriage in Ancient Egypt, American Sociological Review, 27, 1962

Fehlten Söhne von der rechtmäßigen Frau, dann war es Gesetz, daß der älteste der Reinblütigen erben konnte, so wie Manco Inka auf Huascar folgte... und in dieser Weise ging es weiter, falls der Älteste fehlte; aber auf keinen Fall ließ man einen der Bastarde die Erbfolge antreten."³⁶ Die Herrschernachfolge kann unter der Bedingung der ethnischen Endogamie auf keinen Fall von einem kastenexogenen Nachkommen angetreten werden, weil diese Alternative nicht nur das Kastenprinzip aufhobe, sondern auch die Rechte der Vertreter der anderen Abstammungslinien aus der herrschenden Kaste bräche.

Middleton empfahl jedenfalls mit dem Hinweis auf die Ausnahmen der Thronfolge, von dem Argument des Blutpurismus und der rassistischen Integration Abstand zu nehmen und sie durch soziologische Erklärungen zu ersetzen. Auch dieser Empfehlung kann man nur beipflichten, obwohl sie selbst gegenüber der Argumentation des Blutpurismus schon zu spät kommt, da dieses Argument in der kulturhistorischen Literatur grundsätzlich soziologisch begriffen worden ist, nämlich als eine Methode der Legitimation des Abstammungsvorrangs (Integration von Deszendenzgruppen durch Schichtung) im Kontext der ethnischen Endogamie³⁷ und nicht als Ideologie oder Zuchtideal der Rassentheoretiker, welche die Wirkung des vor allem kultisch institutionalisierten Blutpurismus mit ihrer Ursache verwechselten.

Als einzigen nicht nur theoretischen Grund erwähnt er dann die Möglichkeit der Reproduktion des wirtschaftlichen Eigentums, dessen Zerteilung in immer kleinere Teile in Übereinstimmung mit den Erbgewohnheiten nur dann verhindert werden könnte, wenn man die regulären Exogamieeregeln umginge, während eine Zerteilung des Erbgutes mit der Ausheirat unaufhaltbar wäre und damit das Eigentum mit jeder Generation kleiner werden würde. Dieses Argument wird aber schon durch die geringe Zahl der Ehefälle, welche diese Wirkung der Erbgewohnheiten kompensieren sollten, widerlegt.

Alle anderen Deutungsversuche Middletons sind hypothetische Schlußfolgerungen funktionalistischer Art über ebenso hypothetisch postulierte Sozialsysteme und ihre Bestandserfordernisse.

Thierfelder bestätigt nach seiner Sichtung der Quellen, „daß die Geschwisterehe durch griechische Papyri aus Ägyptens Römerzeit... als Institution gesellschaftlichen Lebens in der Tat unwiderleglich erwiesen wird.“³⁸ Allerdings stellte er die Frage, warum diese Institution nur zur Zeit der römischen Vorherrschaft zweifelsfrei nachweisbar ist und in der Ptolemäerzeit nur im Hause der Lagiden seit Ptolemäus II (siehe Anhang 1).

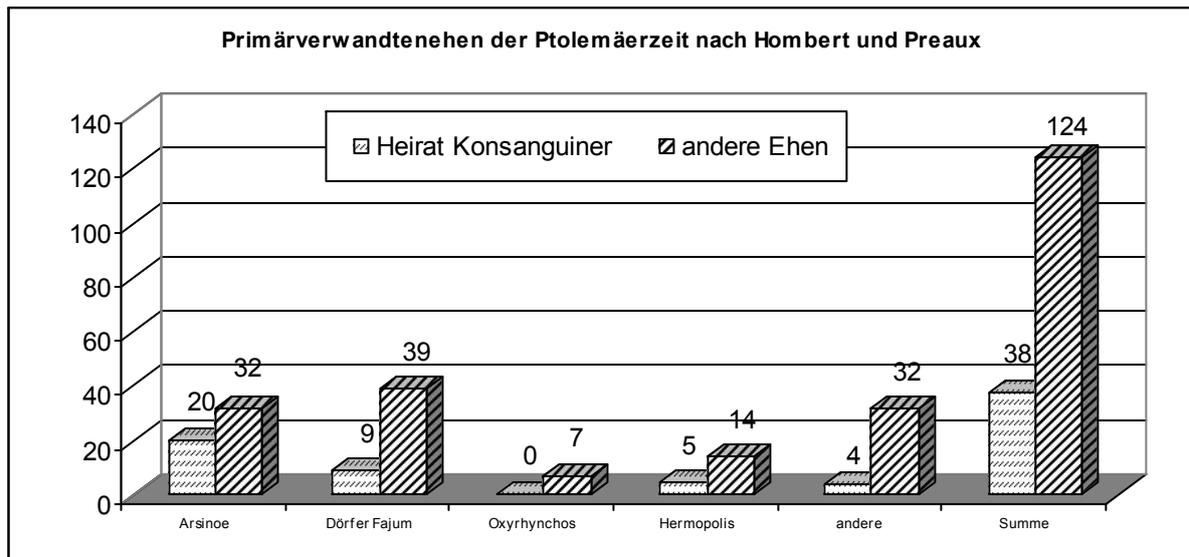
Die häufig und so auch von Middleton vorgebrachte ökonomische Begründung dieses Brauchs als Methode der Besitzstandswahrung oder der Abwehr der Güterteilung kann aber auch die Armen nicht von seiner Praxis ausschließen, da

³⁶ Garcilaso de la Vega, Wahrhaftige Kommentare zum Reich der Inka, *ibid.*, S.163-4

³⁷ Siehe: A.von Rüstow, Ortsbestimmungen der Gegenwart I, *ibid.*

³⁸ H.Thierfelder, Die Geschwisterehe im Hellenistisch-Römischen Ägypten, Münster 1960, S.90

Töchtern aus armem Hause keine $\phi\epsilon\rho\nu\acute{\eta}$ mitgegeben werden konnte und deren Brüdern die Einheirat in besser begüterte Familien aus diesem Grunde verwehrt werden mußte, d.h. der angegebene ökonomische Grund träfe also Begüterte wie Arme gleichermaßen und müßte eine Besitzstandsendogamie ausbilden, postulierte also eine Konsequenz, die dem Hinweis der Quellen widerspräche, nach dem dieser Brauch weniger von den Begüterten als vielmehr von den Armen gepflegt wurde.



Zusammenstellung der Quellen nach Hombert u. Preaux durch Middleton, Brother- Sister and Father-Daughter Marriage in Ancient Egypt, American Sociological Review, 27, 1962, p.607

Weiter läßt sich der Hinweis der Quellen auf die minutiöse Spezifikation der Besitzanteile der vertraglich erwähnten Personen nicht mehr ignorieren, welche die Wahrung der Besitzstände auch in Ehen unter Nicht-Verwandten garantierte und damit der Geschwisterehe das wirtschaftliche Motiv der Besitzstandswahrung nimmt, da sie von diesem Motiv unabhängig erscheint, ihm jedenfalls nicht in dem unterstellten Sinne dienlich ist.

So hilfreich Middletons Auflistung der ägyptischen Geschwisterehen und die Erörterung ihrer Wahrscheinlichkeit auch ist, so bedauerlich ist die Tatsache, daß ihm die Ausnahmestellung, der von ihm besonders hervorgehobenen nichtadeligen Geschwisterehen entging, welche besonders auch durch seine Liste der Geschwisterehen sichtbar gemacht wird, denn die nichtadeligen Ehen unter primären Verwandten erscheinen erst in der letzten und kürzesten Periode der Geschichte des alten Ägyptens, die zugleich auch eine Epoche sozialer und politischer Umwälzungen gewesen ist, ausgezeichnet durch eine Überformung der ägyptischen Gesellschaft auf dem Wege der Eroberung zunächst durch die Griechen und dann durch die Römer. Und eben wegen ihrer Ausnahmestellung korrespondieren auch die nichtadeligen Geschwisterehen dieser Epoche mit den Motiven dynastischer Inzuchtpraxis; denn die nichtadligen Gefolgsleute der griechischen und später romanisierten Erobererdynastie (Griechen, Perser und später

Römer) versuchen ihren Sonderstatus in der ägyptischen Gesellschaft auf die gleiche Weise aufrechtzuerhalten wie ihre Herrschaft.

Altägyptische Endogamiebeispiele:

Gatte	Gattin	V-T	B-Z	M-S	Quelle
Tao II			+		Ruffer, Erman, Flinders-Petri
Ahmose			+		Flinders-Petri
Amenhotep I			+		Flinders-Petri
Thutmose I			+		Flinders-Petri
Thutmose II			+		Flinders-Petri
Thutmose III			+		Flinders-Petri
Amenhotep II			+		Flinders-Petri
Thutmose IV			+		Flinders-Petri
Ramses II	Banutanta	+			Flinders-Petri
	Merytamen	+			Flinders-Petri
	Nebtau	+			Flinders-Petri
Merneptah			+		Flinders-Petri
Amenhotep III	Satamon	+			Glanville
	Anchesenpa-Aton	+			Glanville
Amenhotep IV				Teje	Brunner
Psammetich I	Nitocris	+			Wiedemann
Snefru		+			Sethe
Pedise	Tere		+		Breasted
Tutench Amun	Anches Amun		+		Krauss
Ptolemäus II	Arsinoe		+		Plutarch
Ptolemäus VIII			+		Bevan, Mahaffy
Ptolemäus XII			+		Bevan, Mahaffy
38 Ägypter der Römerzeit			+		Hombert, Preaux

Auszug aus Middleton

Widersprechen die Quellen, die auf die Geschwisterehe verweisen, dem ökonomischen Erklärungsversuch, so bestätigen sie zugleich auch das für die dynastischen Ehen typische Motiv der Verwandtenehe. „Auffallend ist, daß häufig Nachkommen der von Alexander eingerichteten Perser-Lagergemeinschaft in Verbindung mit der Geschwisterehe begegneten. Familien und Personen mit rein griechischen Namen sind erstaunlich häufig.“³⁹(siehe einige Beispiele im Anhang 2). Thierfelder deutet als mögliches Motiv der Geschwisterehen dieser Epoche eine Nachahmung des Brauchs der Lagidendynastie an: „*Es wäre nicht der einzige Fall in der Geschichte, bei der das Vorbild der Oberschicht im Volke Nachahmung fand.*“⁴⁰

Tatsächlich aber korrespondiert diese Nachahmung dynastischen Vorbildes mit dem Zwang zur ethnischen Differenzierung der Nachkommen der einstigen Eroberer, welche mit der extremen Form der Verwandtenheirat nicht nur das Schicksal abzuwehren versuchten, von der Überzahl der ägyptischen Bevölkerung auf-

³⁹ H.Thierfelder, Die Geschwisterehe im Hellenistisch-Römischen Ägypten, Münster 1960, S.94

⁴⁰ H.Thierfelder, Die Geschwisterehe im Hellenistisch-Römischen Ägypten, Münster 1960, S.94

gesogen zu werden, sondern auch mit der Wahrung ihrer ethnischen Identität zugleich auch ihren sozialen und politischen Status unter der römischen Besatzung zu wahren trachteten.

So werden Middletons Gegenbeispiele für das Argument des Blutpurismus zu Beispielen eben genau für dieses Motiv. Vertreter einer ethnisch sich differenzierenden Besatzungsmacht versichern sich ihres Status durch eheliche Aufrechterhaltung ihrer ethnischen Differenz, die bei der geringer werdenden Zahl der Fremden zur Vermeidung von Mischehen bei ihren Ehen auf immer näher rückende Verwandte zurückgreifen müssen.

Damit weisen die Quellen selbst, ihre Verneinung des ökonomischen Motivs und ihr Hinweis auf das ethnische Element, das während der Römerzeit Ägyptens dem Beispiel des letzten griechischen Herrscherhauses, der Dynastie der Lagiden, gefolgt ist, auf Motive, welche auch die dynastischen Ehen unter primären Verwandten geleitet hatten.

Die Interpretation der Eheverträge zwischen einem ἀδελφός und einer ἀδελφή auch aus der Ptolemäerzeit grundsätzlich als Geschwisterehen ist durchaus voreilig. Zilliacus resümierte seine Untersuchung der Familienbriefe des 3. Jahrhunderts nach Christus: „*Ich bin davon überzeugt, daß eine beträchtliche Zahl als >an eine Schwester< veröffentlichter Briefe tatsächlich an die Ehefrau gerichtet sind, ferner auch, daß ἀδελφή in der gesicherten Bedeutung >Ehefrau< in manchen Fällen gar keine Geschwisterehe andeutet..., eine Annahme, zu der man oft nur allzu geneigt gewesen ist.*“⁴¹ Montet weist daraufhin: „*In den Liebesliedern nennt der junge Mann die Geliebte oft >meine Schwester<, und das junge Mädchen sagt >mein Bruder<, wenn sie ihren Liebhaber nennt. Mann kann jedoch bemerken, daß die Liebhabenden nicht unter demselben Dach wohnen und daß die Eltern des jungen Mannes nicht die Eltern des Mädchens sind.*“⁴² Nach dieser Auskunft wären also Personen, die in den altägyptischen Urkunden Geschwister heißen durchaus keine echten Geschwister, aber nur für echte Geschwister gälte in diesem Kontext die Behauptung von der Geschwisterehe.

Die allgemeine Anredeform in den Gesellschaften, die verwandtschaftsrechtlich organisiert sind und deren endogame Einheit der Stamm oder der Clan ist, ist in der Regel eine Kategorie ihrer eigenen Verwandtschaftsterminologie: Bruder oder Schwester, Vetter oder Base, Onkel oder Tante, Vater oder Mutter, aber auch Schwager oder Schwägerin. Diese Namen drücken die Solidarität des endogamen Kreises aus oder die gegenseitige Verbundenheit seiner Gemeinschaft, und stellen eine Übertragung der Kategorien echter Abstammungsverwandtschaft auf alle Clan- oder Stammesmitglieder dar, welche als nominelle oder fiktive Verwandte

⁴¹ H.Zilliacus, Zur Sprache griechischer Familienbriefe des III. Jahrhunderts n.Chr., Societas Scientiarum Fennica, Commentationes Humanorum Literarum XIII, 3, Helsingfors 1943, zitiert nach H. Thierfelder, Die Geschwisterehe im Hellenistisch-Römischen Ägypten, Münster 1960, S.16

⁴² A.Montet, Ägypten, Stuttgart 1976, S.60

von den ganz fremden, außerhalb der regulären sozialen Beziehungen stehenden Gruppen unterschieden werden, ohne jedoch den Unterschied zwischen der Abstammungszuschreibung und der Stammeszuschreibung im Gebrauch dieser Kategorien zu ignorieren. Ein befreundeter Fremder wird in diesem Kontext der sozial signifikanten Anrede dann zum Schwager *in spe*.

*"So gebrauchen nach Sibree die Hovas die Worte für Bruder und Schwester >in weiterem Sinne jeder Person gegenüber, der sie begegnen und der sie sich freundlich erweisen wollen.< Die Feuerländer, berichtet Bridges, bilden gewisse Freundschaftsbündnisse und sprechen >von Tanten, Oheimen, Brüdern, Schwestern, Vettern, Basen, Neffen, Nichten usw., deren Verwandtschaft jedoch nur durch Freundschaft begründet ist. Bei den Waguha heißen die demselben Stamme angehörigen Fremden >ndugu< (Bruder); und Hartshorne erzählt, daß die Veddahs ihn >hura< (Vetter) ansprachen."*⁴³ Da die Vedda die Kreuzbasenheirat praktizieren, ist die Anrede eines Fremden mit dem Namen Vetter passend, er wird als potentieller Schwager willkommen geheißen. Das gleiche gilt auch für die Anrede als Bruder und Schwester in einem endogamen Verwandtschaftskreis. Die Kastenordnung hebt diese verwandtschaftsnahe Anredeform in ihrem Schichtungsgefüge nicht auf, sondern bedient sich ihrer zur hierarchischen Differenzierung der in ihr zusammengefaßten Gruppen verschiedener Stämme oder Völker als schichtenspezifische Verkehrsformen, d.h. zur Reproduktion der Rangordnung der Völker oder ethnischen Gruppen in der Kastenordnung. So ist es in Afrika üblich, den Häuptling und seine männlichen Clanverwandten der gleichen Generation grundsätzlich Vater zu nennen, und in manchen Stämmen ist sogar jede andere Anredeform verboten, während man sich ansonsten unter Gleichaltrigen als Bruder oder Vetter anspricht. Das sakrale Königtum übersteigert diese Differenzierung der Ansprache in der Vergottung des Königs und seiner Verwandten, denen gegenüber die einst nur den Göttern reservierten Ergebnheitsadressen und -gesten angezeigt werden müssen.

Die Kastenordnung stellt eine Übergangsform der politischen Organisation nach dem Vorbild der Verwandtschaft zur politisch organisierten Stände- oder Schichtungsgesellschaft dar, und zwar jene Form des politischen Systems, das seine Einheit über die zwanghafte Fortsetzung des Status quo ante zwischen Sieger und Besiegten, über die Betonung der ethnischen und kulturellen Differenzen als Wertdifferenzierungen mit ethnischer Konnotation durchsetzt und die ethnischen Differenzen zu Statussymbolen hochstilisiert, über welche die Herren und die Untertanen rein äußerlich unmittelbar zu unterscheiden sind. Die verwandtschaftsrechtlich definierten Rollen oder Verhaltenserwartungen werden auf die ethnische Differenzierung ausgedehnt, d.h. die verwandtschaftlichen Rollen politisch überfrachtet. So wie der Herr zum Vater seiner Untertanen wird, der Adel dessen Verwandten darstellt, so repräsentieren die Nichtverwandten die Gruppe

⁴³ E.Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe, ibid, S.90-1

der Gemeinen und wird der Vater zum Despoten seiner Familie. Herrenarroganz, Subordinationsbereitschaft und Ehrfurcht, Statusstolz, Statusscham, Kastenächtung und neidische Bewunderung werden durch die Kastenordnung als Gnade der Geburt, und zwar nach dem Vorbild der Abstammungszuschreibung in den Verwandtschaftssystemen äußerlich festgeschrieben. Diese Form des Übergangs hängt dementsprechend auch von den Bedingungen der kriegerischen Überlegenheit ab und der stärkeren kulturellen Differenzierung der Gruppen, die sich arrangieren müssen, und kann ohne sie nicht in Erscheinung treten.

Da die Hochkulturen nach den Befunden der Historiographie alle aus der kriegerisch verursachten Überschichtung entstanden sind, nimmt es auch nicht Wunder, wenn die verwandtschaftsnamentlichen Anredeformen auch in ihnen öffentlich dementsprechend gebraucht werden.

Wiedemann weist auf drei verschiedene Bezeichnungsalternativen für die Frau im Altägyptischen hin: *"Die drei Stellungen der Frau waren: 1. sen-t Schwester, wörtlich >die Zweite< im Verhältnis zum Gatten oder Bruder. Hierbei handelt es sich um eine Art Probeehe, ein Zusammenleben unter Zusicherung eines Reuegeldes an die Frau und eines Erbrechtes für einen etwaigen Sohn für den Fall, daß die Ehe nicht weiter fortgeführt wurde... 2. hem-t Frau,... im geschlechtlichen Sinne gedacht. Die Frau war hierbei rechtmäßige Gattin und hatte Anteil an dem Besitz und an der Verwaltung des Vermögens. 3. neb-t pa Herrin des Hauses. Hier war der Frau der Besitz des Hauses übertragen, wobei sie die Verpflichtung übernahm, für dieses und den Gatten in angemessener Weise Sorge zu tragen."*⁴⁴ Diese Statusunterscheidungen, auf die Wiedemann hingewiesen hat, erklären einerseits, warum die Anrede *sen-t* in den Liebesbriefen und Liebesliedern auftaucht, da es sich bei den dort beschriebenen Verhältnissen um voreheliche Verhältnisse oder Probeehen handelt, und andererseits, daß die Geschwisterheirat zur ungeteilten Aufrechterhaltung des Eigentums nicht notwendig war, weil der Ehestand der Frau als *neb-t pa* sichergestellt hat, daß der Besitz in der Linie des Mannes verblieb und auch in seiner Abwesenheit übertragen wurde, d.h. ihr Sohn erbt den Familiennamen ihres Mannes, seines Vaters. Im Falle eines weiblichen Erben entfällt die Alternative der Geschwisterheirat, und weist auch in diesem Falle die Vater-Tochter-Ehe als Ausnahme und nicht als Regelfall aus. Middletons einziger alternativer und nicht rein theoretischer Erklärungsversuch, die Versicherung des Eigentums durch Geschwisterehen, der historisch überprüfbar ist, widerspricht nicht nur der Vielzahl anderer Heiratsalternativen, welche die Relevanz jenes Bedürfnisses nach Eigentumsversicherung durch eine spezifische Heiratsvorschrift widerlegen, da dieser Grund nicht generell zur Geschwisterehe zu nötigen vermochte, sondern auch dem ägyptischen Erbrecht, das Tochter und Sohn dann gleichgestellt hat, wenn kein Sohn als Erbe vorhanden war. Dasselbe Erbrecht, das in dem einen

⁴⁴ A. Wiedemann, Das alte Ägypten, ibid, S.92

Fall den Pharaon zur Tochterheirat nötigt, um die Abstammungslinie gegenüber fremden Ansprüchen, die mit der Einheirat angemeldet werden können, zu versichern, garantiert die Verfügungsgewalt der Gattin über das von ihr in die Ehe mitgebrachte Eigentum und die Vererbung in der weiblichen Linie, sobald es sich um eine Ehe des Volkes handelt.

Auch Girtler hat die Behauptungen von Middleton nach einer Prüfung der Primärquellen zurückgewiesen und festgestellt, "*daß von der Information, >ein Sohn des Königs habe eine Tochter des Königs geheiratet<, nicht auf die vielzitierte Geschwisterehe geschlossen werden kann. Denn es bedeutet das ägyptische Wort (seit dem Alten Reich) sn Bruder als leiblicher Bruder, aber auch Bruder im Sinne von Genosse, bzw. Geliebter. Ähnlich verhält es sich mit snt Schwester.*"⁴⁵ Durch das Lexikon sind diese Namen als Anredeformen im Sinne der klassifizierenden Verwandtschaftsterminologie ausgewiesen, d.h. sie erfüllen sowohl die Funktion der Bezeichnung echter als auch nomineller Verwandter, und die Behauptung einer Geschwisterehe, die sich nur auf den Gebrauch der Namen *sn* und *snt* in einer Heiratsurkunde bezieht, muß dementsprechend als unzureichend zurückgewiesen werden. Das gleiche gilt für die Kategorien ἀδελφός und ἀδελφή in den griechischen Papyri.

Unter der Bedingung eines Brauchs klassifizierender Verwandtschaftsterminologie, welche Vater und Vaterbruder, Mutter und Mutterschwester, Bruder und Parallelvetter, Schwester und Parallelbase, Sohn und Brudersohn, Tochter und Brudertochter, etc. jeweils unter gleichen Namen zusammenfaßt, kann aus den Quellen ohne zusätzliche Hinweise mit Sicherheit gar nicht erschlossen werden, ob es sich um echte oder klassifikatorische Verwandte, Geschwister oder Eltern handelt, auf die in ihnen verwiesen wird. Wenn z.B. in einem Heiratsvertrag der Name der Mutter beider Heiratspartner der gleiche ist, kann von dieser Gleichheit noch nicht geschlossen werden, daß es sich um eine leibliche Mutter (*genetrix*) handelt und dementsprechend bei den Gatten um leibliche Geschwister. Mutter kann hier auch MuSw und analog dazu Br wie Sw ebensogut VaBrSo und MuSwTo heißen.

Girtler zitiert Naville, der zu einer Inschrift des Nebseni feststellt, "*daß dessen Frau Senseneb dreimal neben ihm genannt ist und als >Schwester< bezeichnet wird. Sie heißt daher >seine Schwester, die Frau< (...). Naville schließt daraus, daß nach der alten Überlieferung der Endogamie der Gattin der Titel Schwester gegeben wurde (...). Außerdem stand nach dem klassifikatorischen Verwandtschaftssystem >Bruder< und >Schwester< für >Parallelcousin< und >Parallelcousine<.*"⁴⁶ Dieser Hinweis Girtlers macht auch noch auf ein anderes Problem aufmerksam: Middleton betont, daß hinsichtlich der durch die Quellen (Briefe, Eheverträge, andere Verträge, Petitionen etc.) ausgewiesenen Verwandtschafts-

⁴⁵ R.Girtler, Überlegungen zum Inzesttabu, Köner Zeitschr. für Soziologie und Sozialpsychologie, 28,4, 1976, S.685

⁴⁶ R.Girtler, Überlegungen zum Inzesttabu, *ibid*, S.685

relationen wenig Zweifel bestünden, verschweigt aber, daß speziell für alle Beispiele, die zeitlich vor die Römerzeit datiert werden, die älteren wie die späteren Herausgeber und Bearbeiter der Quellen diese Relationen durchaus nicht einheitlich kommentieren, ja daß dem größten Teil der Herausgeber die Resultate der Verwandtschaftsethnologie, welche erst später erzielt worden sind, gar nicht zur Verfügung gestanden haben, was den Umstand hinreichend erklärt, warum ihre Kommentare vor allem Projektionen der europäischen Verwandtschaftszuschreibungen auf das ägyptologische Material darstellen. Nur die Quellen der Römerzeit Ägyptens sind im Ausweis der Geschwisterehen zuverlässig. Aber ebenso zuverlässig machten sie auch auf eine ethnisch begründete Präferenz für diese Form der Gattenwahl aufmerksam.

In einem Schema, das einen Dynastienwechsel unter der Bedingung der Parallebasenheirat skizziert, haben wir gezeigt, unter welchen Bedingungen die Königswürde vom Mutterbruder auf den Schwestersonn übergehen könnte. Dasselbe Schema zeigt aber auch, daß ein Erbgang dieser Art als Beleg für die matrilineare Thronfolge in Ägypten nicht ausreicht, die Girtler wenigstens für das Alte Reich in Übereinstimmung mit einigen Standardwerken behauptet, weil sie ebensogut die Regel der Thronfolge des ältesten Sohnes unter einer besonderen Bedingung illustriert. Die griechische Mythologie vermittelt ein Beispiel für die Änderung der Deszendenzregel, in der der erste Repräsentant der neuen genealogischen Zuschreibungsregel sowohl durch die alte Zuschreibungsregel als auch durch die neue legitimiert wird. Pygmalion und Kinyras haben beide ihre Tochter nicht nur deshalb geheiratet, um selbst auf dem Thron bleiben zu können, sondern auch, um die matrilineare Erbfolgeregel in eine patrilineare Erbfolgeregel umzuwandeln, was sie nur mit der Heirat ihrer Tochter ohne Bruch und traditionellem Widerstand durchführen konnten, welche den Sohn aus dieser Ehe sowohl patri- als auch matrilinear als Nachfolger legitimierte und dem Rechtsgefühl beider Seiten entgegenkam, eine Praxis, die auch aus Ägypten überliefert worden ist und von Girtler nicht hinreichend berücksichtigt wurde.

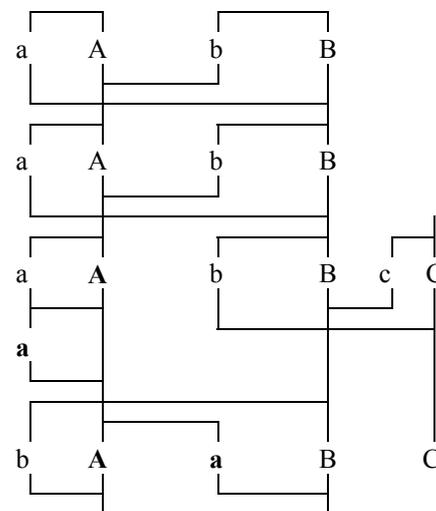
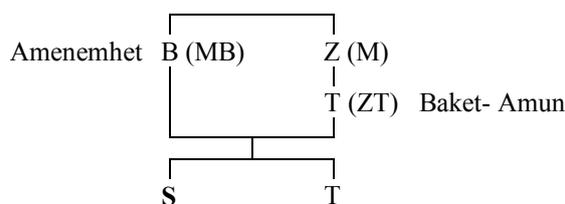
Montet⁴⁷ verweist auf Amenemhets Ehe mit Baket-Amun, und liefert damit auch ein altägyptisches Beispiel für jenes Schema der Tochter-Ehe des Kinyras, das man mit Robert Graves auch als Schachzug einer erfolgreichen, weil für beide Rechtsparteien akzeptablen Transformation der dynastischen Erbfolgeregel von einer matrilinearen in eine patrilineare interpretieren kann.

Dieses Beispiel kann sowohl das matrilineare Äquivalent der Vater-Tochter Ehe darstellen als auch eine Sonderehe zur Aufrechterhaltung der patrilinearen Thronfolge des Amenemhet, denn der Sohn ist sowohl der Sohn der Schwestertochter als auch der eigene Sohn wie für den Sohn der eigene Vater auch Mutters Bruder ist.

⁴⁷ A.Montet, Ägypten, Stuttgart 1978, S.61

Girtler kommt zu dem Schluß, daß die ägyptologischen Quellen wohl Halbgeschwister- und Verwandtenehen, aber keine echten Geschwisterehen belegen, was allerdings nur für die Epochen vor der Römerzeit stimmt, und daß Middleton wie Sidler einer terminologischen Verwechslung aufgesessen seien, eine Feststellung, die dementsprechend zu korrigieren ist. Diese Schlußfolgerung, die sich letztlich auf den Streit um den quellenkritischen Nachweis zurückzieht, braucht man nur zu entschärfen, damit sie vollends überzeugend wird. Unter dem Gesichtspunkt der funktionalen Äquivalenz von Geschwisterehe und Parallelkuzinenheirat kann man die Tatsächlichkeit der Geschwisterehen in Ägypten tatsächlich dahingestellt bleiben lassen, da sich mit ihr wie ohne sie an der Schlußfolgerung grundsätzlich nichts ändert. Girtlers Position wird nur stärker, wenn er die Möglichkeit der Geschwisterehen im Ausnahmefalle nicht ausschließt.

Historisches Beispiel einer Vater-Tochter Ehe und ein Beispiel ihrer schematischen Integration in ein Allianzschema der bilateralen Kreuzbasenheirat



Da die bekannt gewordenen Fälle von Halbgeschwister-, Geschwister- und Vater-Tochter-Ehen allesamt in Gesellschaften mit klassifizierenden Verwandtschafts- und unilinearen Deszendenzsystemen beobachtet worden sind, häufig außerdem auch noch die Praxis der Parallelbasenheirat nachzuweisen war, lassen sich alle strittigen Fälle als Grenz- oder Regelfälle eben dieses Heiratsbrauchs erklären. In der Gegenwart dieses Brauchs spielt auch die ökonomische Schichtenzuschreibung keine Rolle mehr, es sei denn man stellt zweifelsfrei fest, daß diese genannten Formen der Verwandtenehen nur in der Schicht angefallen sind, welche Besitzstände zu verteidigen hatte. Diesen Beweis ist Middleton schuldig geblieben. Die Quellen erklären warum (siehe oben).

Die Rezension der Positionen von Middleton und Girtler führt zu zwei Schlußfolgerungen: 1) Wenn man davon ausgeht, daß die Geschwisterehe in Ägypten praktiziert worden ist, dann muß man sie entweder als eine rein dynastische Angelegenheit unter den oben ausgeführten Bedingungen und in dem oben spezifizierten Sinne betrachten (das gilt besonders für Beispiele vor der Römerzeit),

oder als Beispiele der Wahrung ethnischer Identität unter der Bedingung, daß mit ihr zugleich sozialer und politischer Status assoziiert wird, besonders im Hinblick auf die von Middleton betonten Ausnahmen der nichtadligen Geschwisterehen in der Römerzeit, welche die Theorie des soziologisch interpretierten Blutpurismus stützen (nämlich als ein nichtadliges Äquivalent der Stabilisierung der eigenen ethnischen Gruppe oder Lineage), was nolens volens dann auch für den von Middleton zurückgewiesenen Erklärungsversuch gälte. 2) Wenn man mit Girtler die Parallelkusinenheirat als dynastische Option begreift, was sehr wahrscheinlich ist, dann hat man hinsichtlich der Inzestproblematik nichts gewonnen, denn es widersprechen sich in dieser Hinsicht weder die dynastischen Heiratsregeln mit der Option der Geschwisterehe noch mit den Beispielen nichtadliger Ausnahmerehen.

Die Parallelbasenheirat erscheint als Alternative der Heiratsregeln unter den Beispielen der Allianz durch Präferenzheirat relativ selten, sie wird z.B. von den Patrilineages der arabischen *Khashm Beyt* oder von den *Fulbe* gepflegt, einer Völkergruppe der Sahel-Zone kuschitischen Ursprungs, deren Geschichte sie in dem Einflußbereich des alten Ägypten zeigt, welche die Tochter des Vaterbruders heiraten.⁴⁸ Prinz Peter von Griechenland und Dänemark⁴⁹ hat sie auch bei einigen Nomadenstämmen Nordwest-Tibets vorgefunden. Schapera hat darauf hingewiesen, daß sowohl die VaBrTo-Heirat als auch die MuSwTo-Heirat bei den Sotho und Tswana Südafrikas erlaubt ist und vorkommt,⁵⁰ während sie nach Murdock⁵¹ bei den Balinesen und Tschuktschen sowie den Tungusen ebenfalls praktiziert wird.

Eine Parallekusinenheirat ist eine Geschwisterehe unter klassifikatorischen Geschwistern, die nur etwas weniger außergewöhnlich ist als die Heirat leiblicher Geschwister, die, wenn man Breasted folgen würde, in der Epoche des Alten Reichs in allen Gesellschaftsklassen üblich war.⁵² Das Inzestverbot (hier stellt sich die Frage: welches?), das sich auf die leiblichen Geschwister bezieht, rekurriert auf eine Unterscheidung der Geschwister, die von der Verwandtschaftsterminologie gar nicht reflektiert wird, so daß seine Aussetzung ohne große soziale, d.h. speziell normative, Folgen möglich ist, weshalb man sagen kann, daß die Parallelbasenheirat funktional eine Institution mit der kritischen Option der Geschwisterehe ist. In der Regel gilt nämlich das Inzestverbot, das die Geschwister anspricht, unter der Bedingung unilinearer Deszendenz auch gegenüber Parallelvettern und -basen. Das Problem der Differenzierung von Geschwistern jenseits der Möglichkeit der Nomenklatur der Verwandtschaftsterminologie ist nicht größer als die Umkehrung der Exogamie auf die Verwandten (Ausschluß

⁴⁸ Siehe: C.G. und B.Z.Seligman, *The Kababish*, Harvard African Studies II, Cambridge (Mass) 1918; C.Hopen, *The Pastoral Fulbe Family of Gwandu*, London 1958

⁴⁹ Prinz Peter von Griechenland und Dänemark, *A Study of Polyandry*, The Hague 1963

⁵⁰ I.Schapera in: D.Forde, A.R.Radcliffe-Brown *African Systems of Kinship and Marriage*, London 1950

⁵¹ G.P.Murdock, *Social Structure*, New York 1949

⁵² Siehe: J.H.Breasted, *Geschichte Ägyptens*, Zürich 1954, S.68

der Fremden von der Heirat), die immerhin als Möglichkeit durch die Nomenklatur reflektiert wird.

Die ethnische Endogamie ist das probate Mittel der Verhinderung ethnischer Integration unter der Bedingung politischer Zwangsvergesellschaftung verschiedener Völker, von denen das unterlegene Volk auch in dem Stand seiner Unterlegenheit gehalten werden soll, und hat im Komplex der frühen Hochkulturen die Einrichtung des Kastenwesens forciert. Die Geschwisterehe erscheint in ihrem Kontext als eine reguläre Alternative, die von allen Kastengesellschaften beansprucht worden ist, weshalb sie auch nicht als Ausnahme gegen das Postulat der universalen Geltung des Inzestverbots herhalten kann, weil sie genau mit einer Alternative der bekannt gewordenen Exogamieregeln übereinstimmt, nämlich mit der Parallelbasenheirat, und wie alle Formen der Verwandtenheirat eine Strategie der politischen Solidarität verwirklicht, nämlich den Ausschluß der Fremden vom Connubium. Diese Optionen ziehen nur die Grenzen zwischen Innen und Außen enger als die anderen Heiratsregeln.

Anstatt notorische Ausnahmefälle darzustellen, erweisen sich die Geschwisterehen wie die Vater-Tochter-Ehen als Beispiele zugespitzter Präferenzen der Exogamieregeln in der Skala möglicher Verwandtenheiraten, als Beispiele der exklusivsten Alternativen der Verwandtenheirat, als Repräsentanten jener Skala, die von der freien Gattenwahl mit ihrer größtmöglichen Inklusivität über die üblichen Formen der Verwandtenheirat mit ihren Alternativen im Umfang der Integration (die verschiedenen Formen der Kreuzbasenheirat) zu der exklusivsten Form der Parallelbasenheirat und deren Alternative der Geschwisterehe führt. Als Beispiel für jene Heiratsregeln, welche Allianzen außerhalb der eigenen Abstammungsgruppe aus politischen Gründen ausschließen, erweisen sich die exklusivsten Formen der Verwandtenheirat als die einzig probaten Heiratsformen in Gesellschaften, in denen sowohl die Mitgliedschaft zur Gesellschaft als auch der Status in der Gesellschaft durch Verwandtschaft zugeschrieben wird.

Als Ausnahme erscheint dagegen eher die Reproduktionspraxis des Mbaya-Guaicuru-Adels, dem Levi-Strauss eine Abneigung vor der Kinderzeugung bescheinigte und die ihrem Dilemma entgingen, indem sie die Kinder, die sie selbst nicht zeugen wollten, auf ihren Kriegszügen raubten. *"Die Mbaya waren in Kasten organisiert. An der Spitze der sozialen Stufenleiter standen die Adligen, die sich ihrerseits in zwei Gruppen spalteten, nämlich in den erblichen Hochadel und in jene Personen, die in den Adelsstand erhoben wurden... Eine Stufe tiefer standen die Krieger... Die Sklaven, die den Chamacoco oder anderen Stämmen angehörten, bildeten den Plebs, doch spalteten sie sich ihrerseits in drei Kasten und ahmten so das Vorbild ihrer Herren nach... Für jene Gefühle, die wir als natürlich betrachten, zeigte diese Gesellschaft nicht das geringste Verständnis; so empfand sie einen ausgesprochenen Abscheu vor dem Zeugen von Kindern... Eines der wichtigsten Ziele der kriegerischen Expeditionen bestand auch in der Beschaffung von Kindern... Freiwillig oder gezwungen zeigte jede Kaste die Nei-*

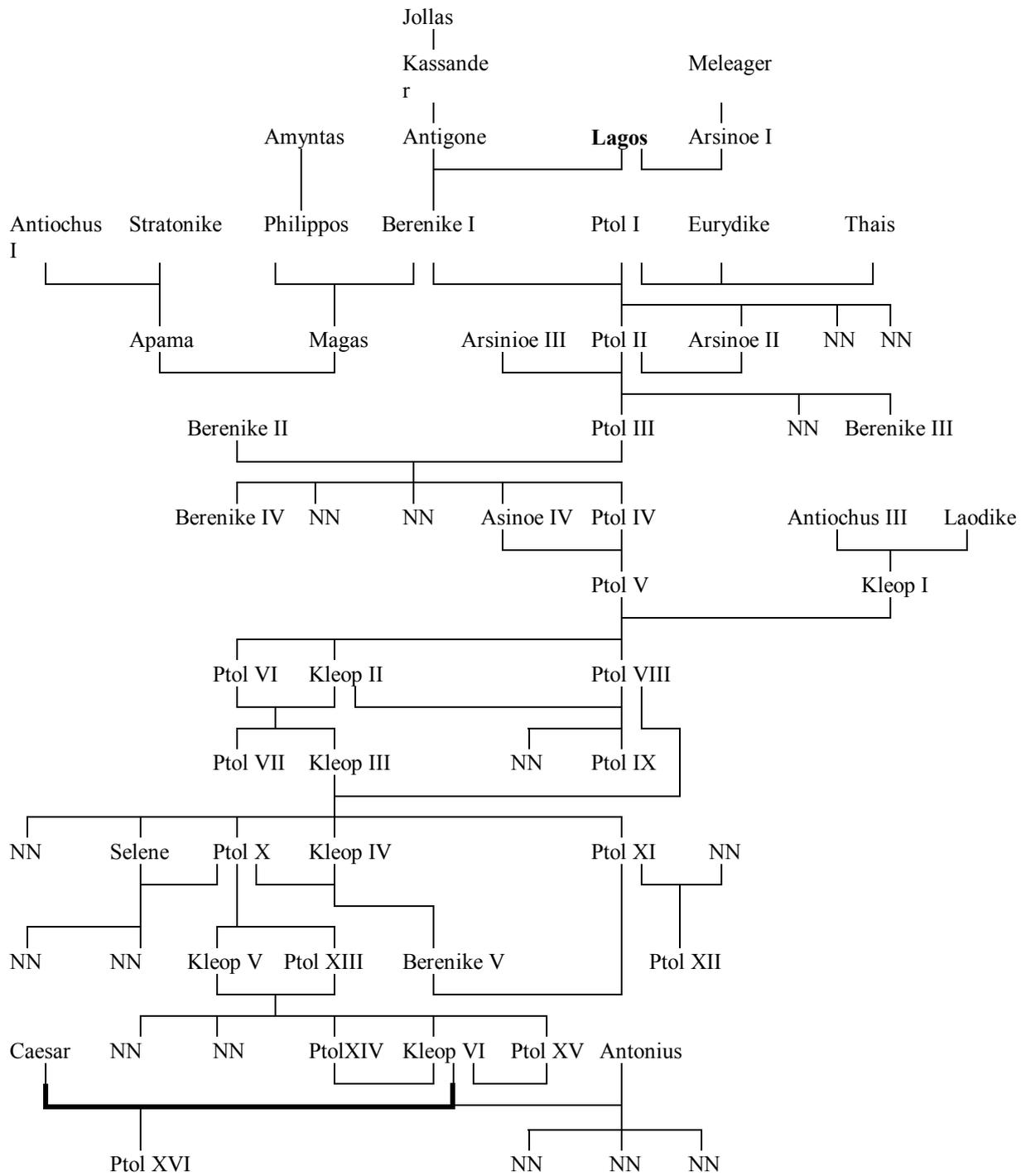
*gung, sich auf Kosten des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts auf sich selbst zu beschränken. Vor allem die Endogamie der Kasten und die mannigfaltigen hierarchischen Abstufungen mußten die Möglichkeit von Heiraten, die allein den konkreten Notwendigkeiten des kollektiven Lebens gerecht geworden wären, auf stärkste begrenzen. Nur auf diese Weise erklärt sich das Paradoxon einer Gesellschaft, die das Zeugen von Kindern verabscheute und die, um sich vor der Schande der Mesalliance zu schützen, einer Art umgekehrten Rassismus huldigte, der in der systematischen Adoption von Feinden oder wenigstens von Fremden bestand."*⁵³

Vielleicht ist es schon zu spät, die Ursache für die Abscheu vor der Kinderzeugung zu ergründen, vielleicht stand dieser Adel vor dem doppelten Dilemma der Inzesthemmung und der Standesendogamie, auf alle Fälle konnte er seine Position nur über die strenge Abgrenzung gegenüber den anderen Ständen der Gesellschaft aufrechterhalten, die zur Adoption der noch erziehbaren Feinde oder Fremden zwang, da die Exogamie innerhalb der eigenen Gesellschaft die Ständeordnung aufgehoben hätte und jene Abscheu, worin sie auch immer genau bestanden haben mag, sie daran hinderte, standesendogam zu heiraten.

Der Kinderraub oder die Adoption erscheint tatsächlich als eine Alternative zur Ehe unter primären Verwandten in einer Standesgesellschaft, in der der herrschende Adel als endogamer Kreis auf eine größere Familie herabgeschrumpft ist. Diese funktionale Alternative korrespondiert mit der Rekrutierung der adligen Präbendare eines zölibatären Priesterkönigtums, und zwar mit seiner Rekrutierung durch Adoption, welche die Selektion als Geistlichkeit durch Hinweis auf Indizien der Inkarnation legitimieren, nach der die metaphysisch als die wirklich herrschend ausgegebenen Gottheiten oder Geister, sich ihre irdischen Verkörperungen selbst aussuchen und der Glauben an diese Form der Selbstoffenbarung der Gottheiten oder Geister die irdischen Herrscher als deren Erscheinung hinzunehmen gelernt hat.

⁵³ C. Levi- Strauss, Traurige Tropen, Köln, Berlin 1970, S.119-139

Anhang 1 Das Haus der Lagiden (Ptolemäerdynastie)



Literatur

Baumann, H. (1940)
in: Baumann, Thurnwald, Westermann, Völkerkunde von Afrika
Essen

Birket-Smith, K. (1946)
Geschichte der Kultur
Zürich

Breasted, J.H. (1954)
Geschichte Ägyptens
Zürich

Emery, W.B. (1964)
Ägypten
Wiesbaden

Girtler, R. (1976)
Überlegungen zum Inzesttabu
Köner Zeitschr. für Soziologie und Sozialpsychologie, 28,4

Graves, R. (1974)
Griechische Mythologie I
Reinbek

Hirschberg, W. (1954)
in: H.A. Bernatzik, Neue große Völkerkunde I
Frankfurt

Hopen, C. (1958)
The Pastoral Fulbe Family of Gwandu
London

Krickeberg, W. (1975)
Altmexikanische Kulturen
Berlin

Levi- Strauss, C. (1970)
Traurige Tropen
Köln, Berlin

Middleton (1962)
Brother- Sister and Father- Daughter Marriage in Ancient Egypt
American Sociological Review, 27

Montet, A. (1976)
Ägypten
Stuttgart

Murdock, G.P. (1949)
Social Structure
New York

Nevermann, H. (1947)
Götter der Südsee
Stuttgart

Nevermann, H. (1954)
Polynesien
in: H.A.Bernatzik, Die neue große Völkerkunde II
Frankfurt

O'Connor, K. (1974)
Die Hawaii Inseln
in: E.E.Evans- Pritchard, Völker und Kulturen I
Wiesbaden

Prinz Peter von Griechenland und Dänemark (1963)
A Study of Polyandry
The Hague

Richardson, H.E. (1964)
Tibet, Geschichte und Schicksal
Frankfurt, Berlin

Rüstow, A. von (1950)
Ortsbestimmungen der Gegenwart I,
Stuttgart

Schapera, I. (1950)
in: D.Forde, A.R.Radcliffe- Brown
African Systems of Kinship and Marriage
London

Seligman, C.G. und B.Z. (1918)
The Kababish, Havard African Studies II
Cambridge (Mass)

Sidler, N. (1971)
Zur Universalität des Inzesttabus
Stuttgart

Thierfelder, H. (1960)
Die Geschwisterehe im Hellenistisch-Römischen Ägypten
Münster

Tucci, G. (1973)
Tibet,
München, Genf, Paris

Vega, Garcilaso de la (1986)
Wahrhaftige Kommentare zum Reich der Inka
Berlin

Weber, M. (1972)
Wirtschaft und Gesellschaft
Tübingen

Westermann, D. (1952)
Die Geschichte Afrikas
Köln

Westermarck, E. (1893)
Geschichte der menschlichen Ehe
Jena

Wiedemann, A. (1920)
Das alte Ägypten
Heidelberg

Wolf, A.P. (1966)
Childhood Association, Sexual Attraction, and the Incest-Taboo, *American Anthropologist* 68